

notar editorial	109
notar impressum	118
notar intern	
Personelle Veränderungen in der Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins	110
Mehr Einigung als Streit – Praxisbericht aus der Tätigkeit des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare – <i>Notarassessorin Keslin Lüdecke-Glaser</i>	110
Wie funktioniert Brüssel? – Notare aus Estland und Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam auf Exkursion – <i>Notar Dr. Kai Woellert</i>	112
notar justiz	
Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) – Stellungnahme des Deutschen Notarvereins	114
Aktuelle Themen/Gesetzgebungsverfahren	117
notar europa	
Europäisches Vertragsrecht – wie viel Rechtsharmonisierung brauchen wir? – <i>Notar Dr. Gerd H. Langhein</i>	119
Der Notar als Partner der europäischen Wirtschaft – Wirtschaftsstammtisch des Bayerischen Notarvereins in Brüssel – <i>Notarassessor Till Franzmann</i>	126
Nachrichten aus Brüssel	128
notar international	
Vom Justizministerium bis zum einzelnen Notar: Study Tour Deutsches Notariat	130
notar kurz vor schluss	
„Notarielle Gestaltungspraxis im Wohnungseigentumsrecht – aktuelle Fragen“: Kolloquium des Instituts für Notarrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin	134
Bundesverfassungsgericht: Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Amtsenthebung ist zu berücksichtigen	134



Liebe Leserinnen und Leser,

der neue Bundestag ist gewählt und nach einem berufspolitisch wegen der Sommerpause und der Wahlen eher ruhigen letzten Quartal gilt es jetzt, sich auf die neue Legislaturperiode und die damit verbundenen Vorhaben einer neuen Bundesregierung einzustellen.

Der Rubrik Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben können Sie entnehmen, dass uns die „alten“ Gesetzgebungsvorhaben wahrscheinlich auch in Zukunft beschäftigen werden. Dies gilt sicher für den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), da dieses Gesetz europäische Vorgaben zum elektronischen Handelsregister in nationales Recht umsetzt. Wegen der voraussichtlichen Bedeutung dieses Gesetzes für die tägliche Praxis eines jeden Notars haben wir die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins zum EHUG in diesem Heft abgedruckt.

Wie international und insbesondere europäisch berufspolitische Arbeit ausgerichtet sein muss, ergibt sich gleich aus mehreren Beiträgen in diesem Heft. Notar Dr. Kai Woellert berichtet über eine gemeinsame Exkursion von Notaren aus Estland und Mecklenburg-Vorpommern nach Brüssel. Einen Einblick in die Tätigkeit hauptberuflicher Notare erhielten hochrangig besetzte bosnisch-herzegowinische und montenegrinische Delegationen bei Besuchen in Berlin, Brandenburg und Sachsen. Die Rolle und Funktionsweise des Notars als Partner der europäischen Wirtschaft wurde beim Wirtschaftsstammtisch des Bayerischen Notarvereins in Brüssel erörtert. Und schließlich fragt Notar Dr. Gerd H. Langhein, Mitglied im Expertennetzwerk zum Europäischen Vertragsrecht, wie viel Rechtsharmonisierung wir in Europa eigentlich brauchen.

In einem weiteren Beitrag wird über die Arbeit des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare (SGH) berichtet.

Am 1. September 2005 ist unser bisheriger Geschäftsführer Dr. Thomas Schwerin zum Notar in Wuppertal ernannt worden. Dazu unseren herzlichen Glückwunsch. Ich möchte gleichzeitig die Gelegenheit nutzen und mich als Nachfolger von Herrn Dr. Schwerin vorstellen. Für die am 19. August 2005 in Mutterschutz und Elternzeit gegangene Notarassessorin Keslin Lüdecke-Glaser ist am 9. September der bayerische Kollege Notarassessor Christian Steer in die Geschäftsleitung des Deutschen Notarvereins nachgerückt. Wir hoffen, zusammen mit unserem Kollegen Dr. Jens Jeep die sehr erfolgreiche Arbeit unserer Vorgänger in Berlin und Brüssel fortsetzen zu können.

Herzlichst Ihr

Andreas Schmitz-Vornmoor

Personelle Veränderungen in der Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins

Wechsel in der Geschäftsführung

Zum 31.08.2005 ist Notarassessor Dr. Thomas Schwerin aus der Geschäftsführung des Deutschen Notarvereins ausgeschieden. Er ist mit Wirkung zum 01.09.2005 zum Notar in Wuppertal bestellt worden. Dr. Thomas Schwerin war seit dem 01.01.2003 für den Deutschen Notarverein in Berlin tätig. Weiter hat sich Notarassessorin Keslin Lüdecke-Glaser

am 19.08.2005 in Mutterschutz und Elternzeit verabschiedet. Frau Lüdecke-Glaser ist seit dem 12. Januar 2004 Mitglied der Geschäftsführung des Deutschen Notarvereins in Berlin. Der Deutsche Notarverein dankt Herrn Dr. Schwerin und Frau Lüdecke-Glaser für ihr jeweils außerordentlich wertvolles berufspolitisches Engagement. Beide haben während ihrer Zeit in der Geschäftsführung für den Berufsstand wertvolle Kontakte geknüpft und eine Reihe von Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben entworfen. Herr Dr. Schwerin hat außerdem die Interessen des Berufsstandes bei Stellenbesetzungsverfahren in vielen Stellungnahmen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht wirkungsvoll vertreten. Der Deutsche Notarverein wünscht Herrn Dr. Schwerin alles Gute für sein Wirken als Notar in Wuppertal. Frau Lüdecke-Glaser wird nach Ablauf ihrer Elternzeit dem Deutschen Notarverein möglicherweise erneut zur Verfügung stehen. Bis dahin wünscht der Deutsche Notarverein ihr und ihrer Familie einen gelungenen Start in das Famili-

enleben mit Kind.

Im Brüsseler Büro des Deutschen Notarvereins ist die Mitarbeiterin Frau Angelika Albanese ausgeschieden, um demnächst ein Studium in England aufzunehmen. Sie hat im Zeitraum vom 01.09.2003 bis zum 20.07.2005 die Geschäftsführung des Deutschen Notarvereins in Brüssel tatkräftig unterstützt. Der Deutsche Notarverein dankt Frau Albanese für ihren Einsatz und wünscht ihr beruflich und privat alles Gute für die Zukunft.

Neu in der Geschäftsführung des Deutschen Notarvereins sind seit dem 09. August 2005 Herr Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor und seit dem 09. September 2005 Herr Notarassessor Steer. Herr Schmitz-Vornmoor kommt von der Rheinischen Notarkammer, Herr Steer von der Landesnotarkammer Bayern. Zusammen mit Dr. Jens Jeep, der weiterhin das Brüsseler Büro leitet, betreuen sie in Zukunft die Tätigkeit des Deutschen Notarvereins. ASV



Vor der Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins in Berlin: (v.l.) Vonhof-Stolz, Lüdecke-Glaser, Zander, Schmitz-Vornmoor, Dr. Jeep, Steer

Mehr Einigung als Streit

Praxisbericht aus der Tätigkeit des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare

Notarassessorin Keslin Lüdecke-Glaser, Potsdam

Anfang des Jahres 2000 hat der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH) seine Tätigkeit aufgenommen. Er bietet seitdem den deutschen Notaren einen festen Rahmen für die Wahrnehmung schlichtender und streitentscheidender Schiedstätigkeit. Für diese ist der Notar angesichts seiner berufstypischen Unabhängigkeit und Neutralität, Sachkunde und Lebenserfahrung be-

sonders geeignet. Sowohl über die Hintergründe der Einrichtung des SGH als auch zur Ausgestaltung des Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung des Schlichtungsgedankens haben Dr. Wolfsteiner, *notar* 1999, 115 ff. und Professor Dr. Wegmann, *notar* 1999, 122 ff. berichtet. Ferner hat der *notar* Anregungen für Schiedsklauseln, *notar* 2002, S. 64 ff. veröffentlicht und über die Anerkennung als

Gütestelle im Saarland berichtet, *notar* 2002, S. 91 f.

Seit Aufnahme seiner Tätigkeit hat der SGH einige Verfahren erfolgreich durchgeführt, weitere Verfahren sind anhängig. Über die zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen soll im folgenden kurz berichtet werden, insbesondere über den Ablauf des Verfahrens in der Praxis.

Hervorzuheben ist gleich zu Beginn die Kürze des schiedsgerichtlichen Verfahrens: Regelmäßig liegt zwischen dem Eingang eines Schlichtungs- oder Schiedsantrags beim SGH und der Beendigung des Verfahrens ein Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten, dies inklusive der verfahrenseröffnenden Maßnahmen bis zur Zustellung der Schiedsklage an die andere Partei. Dabei wird die Annahme des Antrages durch den SGH von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht. Gleichzeitig mit der Zustellung stellt der Sekretär des SGH, Notar Prof. Dr. Wegmann, Ingolstadt, den Spruchkörper zusammen und bestimmt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Spruchkörpers den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens. Der Spruchkörper bestand bisher grundsätzlich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In einem der zwischenzeitlich zum Abschluss gebrachten Verfahren einigten sich die Parteien jedoch auf einen Einzelschiedsrichter in Person desjenigen Notars, der auch die Schiedsvereinbarung in der streitgegenständlichen Scheidungsfolgenvereinbarung beurkundet hatte. Überwiegend konnten die Verfahren auch sonst schon in der Schlichtungsphase allein von dem Vorsitzenden durch einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (Schiedsvergleich) zum Abschluss gebracht werden, so dass es letztlich keiner Mitwirkung der Beisitzer bedurfte.

Der Vorsitzende, der nach der Einleitung des Verfahrens den weiteren Ablauf bestimmt, hat dabei in jedem Verfahrensstadium auf beschleunigte Erledigung und gütliche Einigung hinzuwirken. Dies wird auch praktisch umgesetzt, wie die kurzen Erledigungszeiten der bisher beim SGH durchgeführten Verfahren verdeutlichen. Hier zeigt sich die besondere streitschlichtende Kompetenz der Notare.

Sekretär und Vorsitzender werden bei Schiedsgerichtsverfahren intensiv vom Sekretariat des SGH unterstützt. Die Aufgaben des Sekretariats neh-

men die Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins in der Berliner Geschäftsstelle und deren Mitarbeiter für die DNotV GmbH war. Der Sekretär und der Vorsitzende stimmen die einzelnen Verfahrensschritte jeweils mit dem Sekretariat ab. Dies erfolgt auf kurzem Wege: Telefon, Fax und E-Mail werden rege benutzt und machen es möglich, dass verfahrensleitende Anordnungen von Sekretär bzw. Vorsitzendem innerhalb eines Tages durch das Sekretariat ausgeführt werden



können. Eingehender Schriftverkehr der Parteien wird dem Sekretär und dem Vorsitzendem noch am Tag des Eingangs im Sekretariat weitergeleitet. Auch dadurch werden kurze Verfahrenszeiten gewährleistet.

Als Schiedsrichter waren und sind bisher sowohl Notare im Hauptberuf als auch Rechtsanwaltsnotare tätig. Mit diesen wird durch den Sekretär des SGH ein Schiedsrichtervertrag geschlossen. Dieser regelt die Übertragung und Übernahme des Verfahrens, die Höchstpersönlichkeit der Amtsausübung, die Durchführung des Verfahrens (beabsichtigte Zeitdauer) und enthält darüber hinaus Vereinbarungen zur Haftung, zur Vergütung und zum Aufwendungsersatz. Dem Schiedsrichter steht für die Übernahme und die Durchführung des Verfah-

rens eine Vergütung zu, die wie folgt nach der Kostenordnung des SGH errechnet wird: Von den vom SGH erhobenen Gebühren stehen vorab dem SGH 15 % zu. Die restlichen Gebühren (zur Verteilung gelangende Gebühren) werden zwischen den mit dem Schiedsgerichtsverfahren befassten Richtern verteilt.

Die bisherigen Verfahren beruhen auf Schiedsvereinbarungen, die in den Jahren 2000 bis 2003 zum Inhalt notarieller Urkunden gemacht wurden. Inhaltlich handelt es sich überwiegend um gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten. Angesichts der umstrittenen Frage der Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten musste das Schiedsgericht in einem Verfahren in einem Zwischenentscheid zunächst positiv über seine Zuständigkeit befinden. In einem anderen Verfahren ging es um den nahehelichen Unterhalt, da die Schiedsklausel von den Parteien zusammen mit einer Scheidungsfolgenvereinbarung beurkundet worden war.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen: die Einrichtung des SGH hat sich bewährt. Die besondere berufstypische Kompetenz der Notare lässt sich auch in Schiedsgerichtsverfahren einbringen, insbesondere deshalb, weil die Verfahrensordnung des SGH der Streitschlichtung ihren gleichberechtigten Platz neben der Streitentscheidung einräumt. Ausgangspunkt jeder Schlichtung vor dem SGH ist eine entsprechende Schiedsklausel in der notariellen Urkunde. Sie garantiert eine schnelle und interessengerechte Lösung, sollte es einmal zum Streit kommen. (Formulierungsvorschläge für Schiedsklauseln finden Sie etwa in *notar* 2002, S. 64 ff. und im Aufsatz von Dr. Wolfsteiner in *notar* 1999, S. 115, 120, beide auch eingestellt auf der Homepage des Deutschen Notarvereins unter <http://www.dnotv.de>).

Wie funktioniert Brüssel?

Notare aus Estland und Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam auf Exkursion

Notar Dr. Kai Woellert, Wismar

Die europäische Hauptstadt Brüssel stand vom 11. bis zum 14. Juni 2005 im Mittelpunkt des Interesses einer 70 Personen starken Gruppe von Notarinnen, Notaren und ihren Begleitern aus Estland und Mecklenburg-Vorpommern. Es waren vier Tage, prallgefüllt mit Erlebnissen, Eindrücken, gehaltvollen Vorträgen und menschlichen Begegnungen, die allen Teilnehmern in schöner Erinnerung bleiben werden. Zu den über 20 Teilnehmern aus Estland stieß die ehemalige Präsidentin der estnischen Notarkammer, Frau Karin Gresser, mit ihrem Gatten, Notar Edmond Gresser aus La Wantzenau / Frankreich, hinzu. In Brüssel wurde die Gruppe sehr umsichtig von den dortigen Geschäfts-/Dienststellenleitern des Deutschen Notarvereins und der Bundesnotarkammer, Herrn Dr. Jens Jeep bzw. Frau Dr. Thekla Schleifenbaum, betreut. Ein Höhepunkt war die Begegnung mit dem Europa-Abgeordneten Notar Kurt Lechner.

Zwischen den Notarinnen und Notaren in Estland und Mecklenburg-Vorpommern bestehen schon seit Anfang der 1990er Jahre sehr gute Beziehungen. Nach Anzahl und Altersstruktur der Notarinnen und Notare sowie nach der Größe der Gebiete sind die beiden Länder auch gut vergleichbar. Mehrfach fanden gegenseitig Besuche statt. Im Juni 2002 verbrachte sogar eine 40-köpfige Gruppe aus Mecklenburg-Vorpommern ein verlängertes Wochenende in Tallinn mit einem Tagesausflug nach Turku, außerordentlich freundlich betreut von den estnischen Kolleginnen und Kollegen.

Die gemeinsame Reise nach Brüssel war teilweise auch als Gegeneinladung des Notarverbundes Mecklenburg-Vorpommern gestaltet. So fand – nach getrenntem Anflug von Tallinn bzw. Hamburg und nach einer ersten mehr allgemeinen gemeinsamen Stadtbesichtigung – gleich am Ankunftstag, einem Samstag, auf Einladung des No-

tarverbundes Mecklenburg-Vorpommern ein gemeinsames Abendessen an bunt gemischten Tischen im schönen Restaurant „Aux Armes de Bruxelles“ statt. Der Vorsitzende des Notarverbundes Mecklenburg-Vorpommern, Notar Dr. Kai Woellert, hielt die Begrüßungsworte und Notarin Piret Press aus Tallinn in ausgezeichnetem Deutsch für die Delegation aus Estland die Dankesworte.

Der Sonntag war verschiedenen Themen-Stadtführungen zu Fuß gewidmet. In vier gemischten Gruppen erlebten die Teilnehmer unterschiedliche Aspekte Brüssels, etwa die Altstadt und die Stadt des Jugendstils.

Der Montag und der Dienstag waren dann ganz den europäischen Themen gewidmet. Zunächst trafen sich die Teilnehmer am Montag zu einem Empfang in der kleinen Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins. Von dort führte Herr Dr. Jens Jeep die Gruppe zur Brüsseler Dienststelle der Bundesnotarkammer quer durch das Europaviertel, vorbei an den Gebäuden von Ministerrat, Europaparlament und Kommission, deren jeweilige Funktion im Rahmen der Europäischen



Notare aus Mecklenburg-Vorpommern und Estland vor dem Europäischen Parlament in Brüssel



Treffen in der europäischen Hauptstadt: (v.l.) Dr. Thekla Schleifenbaum, BNotK, Katrin Simmermann, Estnische Notarkammer, Dr. Kai Woellert, Notarbund Mecklenburg-Vorpommern

Gesetzgebung so anschaulich erläutert werden konnte. In der Dienststelle der Bundesnotarkammer standen deren Leiterin, Frau Dr. Thekla Schleifenbaum, sowie Herr Ulrich Stege von der CNUE (Conférence des Notariats de l'Union Européenne) zu sehr instruktiven Vorträgen bereit. Beide und auch Herr Dr. Jens Jeep berichteten von der täglichen Arbeit der notariellen Organisationen auf dem Brüsseler Kampffeld. Die Notarinnen und Notare aus Estland und Mecklenburg-Vorpommern – manche wohl zum ersten Mal so hautnah und lebendig – wurden eingeführt in die komplexen Entscheidungsstrukturen, zugleich aber auch in die Mitgestaltungs-Chancen für anerkannte Verbandslobbyisten, dargestellt an einigen ausgesuchten Beispielen wie den Arbeiten an den Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen und der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen. Der Tag endete in geselliger Runde auf dem Place Jourdan bei

einer anerkannten europäischen Pommes-Frites-Institution.

Der Dienstag gehörte (vor dem abendlichen Abflug in die Heimatländer) dem Europäischen Parlament. Kurt Lechner, Notar aus Rheinland-Pfalz und MdEP, erwartete seine Notarkolleginnen und -kollegen aus Estland und Mecklenburg-Vorpommern zu einer Führung durch das Gebäude des Europäischen Parlaments, einschließlich Plenarsaal und Abgeordnetenräume, und zu einem ausführlichen Gespräch in Begleitung seiner Assistentin, Frau Miriam Nöhring, und sehr freundlicherweise auch von Frau Dr. Thekla Schleifenbaum, BNotK. Für alle Teilnehmer erwies sich diese Einführung in die Erfahrungswelt eines Europa-Abgeordneten als sehr erhellend und auch Zuversicht ausstrahlend, dahingehend nämlich, dass die europäische Krise, über die in jenen Tagen viel gesprochen wurde, lösbar ist, einfach deshalb, weil es keine ver-

nünftige Alternative zu einem Vereinigten Europa gibt.

Nach diesen erlebnisreichen Tagen in Brüssel ist Dank abzustatten an die hilfreichen Kräfte im Vorfeld (hier insbesondere an Herrn Till Franzmann, bis Anfang 2005 Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins in Brüssel) und während der Veranstaltung vor Ort (neben den bereits Genannten auch Frau Angelica Albanese). Und es ist die Quintessenz zu ziehen, dass die Brüsseler Tage so manchen Kolleginnen und Kollegen die Augen geöffnet haben dafür, wie stark unser Berufsstand auf die Geschehnisse in den europäischen Gremien achten muss – vor Verkündung der Richtlinien.



Das Brüsseler A bis Z kennt vor allem das P: von Politik bis Pommes.

GEBRÜDER WEISS & CIE. MÜNCHEN

seit  1830

älteste Spezialfirma für Notare

80469 München · Reichenbachstraße 18

Telefon 089 - 2015642 · Fax 089 - 2013179

e-mail: notarbedarf@t-online.de · <http://www.notarbedarf.com>

Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) –

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins

Das Bundesministerium der Justiz hat am 6. April 2005 den Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorgelegt. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der EU-Publizitätsrichtlinie 2003/109/EG und der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG. Danach müssen die Handelsregister bis zum 1.1.2007 zwingend auf elektronische Registerführung umgestellt und über ein einheitliches Internetportal einsehbar sein. Unterlagen

müssen in elektronischer Form zum Handelsregister eingereicht werden. Die damit verbundenen Herausforderungen für den einzelnen Notar beschäftigen derzeit auch intensiv die Bundesnotarkammer, die in enger Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung technische Lösungen für den elektronischen Rechtsverkehr entwickelt.

Den Entwurfstext des EHUG finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz unter <http://www.bmj.bund.de/media/archive.890.pdf>.

Der Entwurf ist in der 15. Legislaturperiode nicht mehr in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich auch die neue Bundesregierung zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben schon bald wieder mit dem Thema beschäftigen wird.

Der Deutsche Notarverein hat zum Referentenentwurf des EHUG die nachfolgend abgedruckte Stellungnahme abgegeben.

Der Deutsche Notarverein begrüßt den Ansatz zur Schaffung von mehr Transparenz, der letztlich bereits durch die Richtlinienumsetzung vorgegeben ist. Da die Umsetzungsfrist, der 1. Januar 2007, näher rückt, liegt ein zügiges Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Notare, denen nach Inkrafttreten genügend Zeit verbleiben muss, um die technischen Voraussetzungen für die elektronische Registerführung in ihren Notariaten herzustellen.

Entgegen der teilweise in der Öffentlichkeit geführten Diskussion um eine Aufweichung der notariellen Beglaubigungszuständigkeiten bei Handelsregisteranmeldungen sieht der Entwurf vor, dass Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister auch in Zukunft in öffentlich beglaubigter Form einzureichen sind. Der Deutsche Notarverein hält dies für richtig und zwingend, will man nicht die Funktionsfähigkeit und Schnelligkeit der Registergerichte und damit des Handelsregisters in Frage stellen. Außerdem schafft der Bundesgesetzgeber auf diese Weise Planungssicherheit für die notarielle Praxis, die in

den kommenden Monaten einen erheblichen Entwicklungs- und Beschaffungsaufwand betreiben muss, um den veränderten technischen Anforderungen gerecht werden zu können.

Dagegen begegnet die im Gesetzentwurf angelegte Konzeption eines Unternehmensregisters als einer Stelle, die *neben* das Handelsregister tritt und teilweise zusätzliche Daten bereithält, aber keinen öffentlichen Glauben genießen soll, Bedenken:

1. Der Rechtsverkehr, speziell im Ausland, erwartet ein Medium, das ihm die notwendigen Informationen rasch und aus einer Hand liefert. Für einen Ausländer (und auch für die meisten deutschen Nutzer) ist der jetzige Zugang über www.handelsregister.de nicht zumutbar. Möchte dieser sich beispielsweise über drei verschiedene Unternehmen in drei verschiedenen Bundesländern informieren, muss er sich heute mit drei verschiedenen Web-Portalen auseinandersetzen. Er muss sich drei Mal anmelden, drei verschiedene

Zugangscodes verwalten, drei verschiedene Zahlungen leisten. Vor allem aber muss er wissen, wo er überhaupt suchen soll. Ihm muss also das Grundprinzip des deutschen Handelsregisters vollumfänglich bekannt sein. Und er muss genügend geographische Kenntnisse haben, um zu wissen, dass das Amtsgericht Osnabrück in Niedersachsen und das Amtsgericht Hagen in Nordrhein-Westfalen zu finden sind. Außerdem muss er perfekte Deutschkenntnisse haben, um sich durch diese Informationsflut zu arbeiten. Es ist vor diesem Hintergrund zu fragen, ob man überhaupt davon sprechen kann, die Informationen seien öffentlich zugänglich.

Der Rechtsverkehr erwartet im Gegensatz zum aktuellen System, **eine** Adresse, über die er Zugang zu **allen** relevanten Informationen bekommt – so wie es heute bereits in Österreich, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich möglich ist.

Davon zu trennen ist die Frage, wie die Informationen zu dieser Adresse kommen, wo sie verwaltet werden, wer die Eintragungsvoraussetzungen auf welche Art und Weise prüft. Dies wird vor allem den Nutzer so lange nicht interessieren, wie er sich darauf verlassen kann, dass die Informationen, die er an einem Ort einsehen kann, richtig sind bzw. sein Vertrauen auf diese Richtigkeit geschützt ist.

Dieses System, z.B. eines gemeinsamen Portals in eigener Trägerschaft oder in der zeitlich befristeten Hand eines aufgrund Ausschreibung ermittelten Privatunternehmens (wie die Fa. Wendt in Österreich), sollten die Länder mit dem Bund gemeinsam schaffen (und hätten dazu seit dem RegV-BeschlG von 1993 eigentlich durchaus Zeit gehabt). Ein solches – sehr benutzerfreundliches – gemeinsames Portal hat z.B. auch die Schweiz, der man keine zentralistische Tendenzen nachsagen kann.

Speziell für die Notare als ständige Nutzer der Handelsregister sollte eine einzige Anmeldung (am einfachsten durch die digitale Signatur) bei diesem Provider für alle Handelsregister ausreichen, damit die Stammdaten nicht 16-fach verwaltet werden müssen. Wer als deutscher Notar das österreichische Firmenbuch nutzt, weiß um die Vorteile des dortigen Systems, das immerhin auch eine Leistung eines föderativ verfassten Bundesstaates ist. Gleiches gilt für die Schweizer Handelsregisterämter.

2. Die Stärke des deutschen Handelsregister ist seine große Sicherheit im Bereich der Vertretungsverhältnisse (Verkehrsschutzgedanke). Schwächen hat Deutschland hingegen im Bereich der kapitalmarktrelevanten Informationen (Jahresabschlüsse, Beteiligungsverhältnisse, kapitalrelevante Beschlüsse). Die Stärken zu wahren und die Schwächen zu be-

seitigen, muss das Ziel der aktuellen Reform sein.

3. Der Entwurf des EHUG will die genannten Informationen bereitstellen in Form

- elektronisch übermittelter Urkunden;
- elektronischer Satzungen;
- elektronischer Gesellschafterlisten

im Handelsregister sowie

- elektronischer Bilanzen
- elektronischer Meldungen nach WPHG, WPÜG, AktG etc.

im Unternehmensregister.

Die massive Ausweitung der Informationskraft des elektronischen Mediums (zu Lasten der Printmedien) ist ein mutiger und berechtigter Schritt in die richtige Richtung.

4. Durch das Konzept des EHUG wird die bereitgestellte Information allerdings auseinander gerissen. Das ist bedauerlich, zum einen aus der Sicht des Kaufmanns, für den es einfacher ist, alle Anmelde- und Offenlegungspflichten bei einer Stelle erledigen zu können (*one stop shop*), zum anderen für den Rechtsverkehr, der alle ein Unternehmen betreffenden Informationen bei einer Stelle bekommen möchte.

Die Duplizierung des Handelsregisters im Unternehmensregister hat aber einen entscheidenden Nachteil: Der Rechtsverkehr wird alle Informationen gleich aus dem Unternehmensregister beziehen, da das Handelsregister ihm diese nicht vollständig gibt. Das entwertet aber § 15 HGB (der nur für das Handelsregister gilt, nicht für das Unternehmensregister, in dem aber jeder nachsehen wird, weil er dort alle Informationen findet). Das Handelsregister wäre auf die

Funktion eines Zulieferers zum Unternehmensregister reduziert und hätte nach außen hin eigentlich nur noch für Notare wegen der Bescheinigung nach § 21 BNotO Bedeutung. Dies erscheint nicht angemessen.

Das vorgeschlagene System von Handelsregister und parallelem Unternehmensregister, das jedoch keinen öffentlichen Glauben genießt, würde somit neue Probleme schaffen.

5. Diese Erkenntnis sollte und muss jedoch nicht dazu führen, dass die lokalen Registergerichte und Handelsregister abgeschafft und durch eine zentrale Unternehmensregisterbehörde abgelöst werden, deren Publikationsorgan ein deutschlandweites Unternehmensregister wäre. Entscheidend ist nämlich nicht die Frage, ob im Hintergrund eine oder mehrere Datenbanken einzurichten sind, oder ein oder mehrere Registergerichte die Anträge prüfen und über die Eintragung entscheiden, sondern nur, ob sich das Ergebnis der Prüfung und Eintragung für den Kaufmann und den Nutzer als einheitliches Informationsportal offenbart.

6. Man kann es vielmehr grundsätzlich (nicht zuletzt aufgrund der Länderkompetenz auf diesem Gebiet) bei der Existenz lokaler Handelsregister belassen und könnte dennoch die oben beschriebenen Ziele erreichen. Ein entsprechendes System würde die folgenden drei Elemente aufweisen:

(1) Ein einheitliches Portal (oder aus Nutzersicht: das Deutsche Unternehmensregister) stellt für den Rechtsverkehr alle unternehmensrelevanten und publizitätspflichtigen Daten auf einen Blick und einen Klick bereit. Es bietet darüber hinaus umfassende Suchfunktionen. Dabei wird unmittelbar auf die Inhalte der einzelnen Handelsregister zugegriffen, so dass

die bereitgestellte Information den öffentlichen Glauben des § 15 HGB genießt. Das Unternehmensregister stellt daneben auch die Informationen zur Verfügung, die keinen öffentlichen Glauben genießen. Von hier aus könnte zudem der unmittelbare Zugriff auf den elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Ein derart erstellter – unbeglaubigter oder vom Notar beglaubigter – Unternehmensregisterauszug würde zudem optisch so gestaltet sein, dass dem – auch juristisch nicht versierten – Nutzer deutlich wird, welche Aussagekraft den einzelnen Eintragungen zukommt und auf welchem zeitlichen Stand diese sind.

Dies würde bedeuten, dass Informationsquelle für die von § 15 HGB erfassten Tatsachen weiterhin das Handelsregister ist, Informationsträger jedoch der Unternehmensregisterauszug. Oder anders formuliert: Das Unternehmensregister ist insoweit Handelsregister im Sinne des § 15 HGB, wie die abgerufenen Informationen unmittelbar dem Handelsregister entstammen.

(2) Das dezentral geführte Handelsregister mit den lokalen Registergerichten sollte trotz zentralem Zugang auf die Daten weiterhin Vorprüfungsstelle für die anmeldungspflichtigen Informationen sein, gleich ob sie den öffentlichen Glauben des Handelsregisters genießen oder nicht. Das Gericht überwacht dann vor Ort z.B. die Einreichung der Abschlüsse und erzwingt diese mit den Mitteln des FGG, ohne dass es der Beleihung des Unternehmensregisters mit hoheitlichen Funktionen bedürfte (vgl. § 329 HGB i.d.F. des EHUG). Der Meldeweg nach § 329 Abs. 4 HGB i.d.F. des EHUG und der hiermit verbundene zusätzliche Bürokratieaufwand wären überflüssig. Das Entstehen einer weiteren Kapitalmarkt-Superbehörde neben der BaFin in Gestalt des Unterneh-

mensregisters würde zugleich verhindern.

(3) Die Länder und der Bund richten gemeinsam das Unternehmensregister ein, das als einheitliches Portal für Abfragen wie Anmeldungen dient. Die Führung der Handelsregister bleibt im Übrigen den Ländern vorbehalten. Die Online-Einsicht in die einzelnen Handelsregister nach den bisherigen Systemen würde durch die Einsicht in das umfassendere Unternehmensregister ersetzt.

7. In einem nächsten Schritt sollte die kapitalmarktrechtliche Funktion dieses Unternehmensregisters gestärkt werden. Denkbar wäre – schon zur Entlastung der BaFin, die nicht zur deutschen SEC werden sollte – die Einreichung von ad-hoc-Mitteilungen (entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 9 HGB i.d.F. des EHUG) bei diesem Verbund. Der Rechtsverkehr würde auch diese Informationen dort erwarten.

In einem weiteren Schritt könnte über das Portal auch der Zugriff auf die Gewerberegister eröffnet werden. Die Vernetzung der Datenbanken der Gewerbeämter, der Sozialversicherungsträger, der Agenturen für Arbeit und schließlich auch der Finanzverwaltung würde zum einen die Effizienz der öffentlichen Verwaltung steigern, zum anderen die Vielzahl der Anmeldepflichten des Bürgers erheblich reduzieren.

8. Abschließend sei die Frage nach den Kosten gestellt. Sieht man in der Publizitätspflicht zugleich die Aufforderung, den Rechtsverkehr möglichst einfach und unmittelbar mit den relevanten Informationen zu versorgen, dann stellt jede Form der kostenpflichtigen Benutzung des entsprechenden Registers eine finanzielle wie administrative Hürde dar. Es ist bereits jetzt nicht verständlich, wieso die Einsicht in das Handelsregister vor Ort (am

Computer in den Räumen des Registers) kostenfrei ist, jedoch beim eigentlichen Adressaten (am Computer in den Räumen des Unternehmers) kostenpflichtig. Rechtfertigung für eine Gebühr kann nur die (Re)finanzierung des Registers sein. Doch erscheint es mehr als fraglich, ob der Rechtsverkehr hierfür der richtige Schuldner ist. Die Kosten des einheitlichen Portals sollten vielmehr von den die Eintragung veranlassenden Unternehmen aufgebracht werden. Nur dann ist auch eine kostendeckende Kalkulation möglich. In der Umsetzung müssten lediglich die Eintragungskosten leicht erhöht und der entsprechende Mehrbetrag von den Ländern an den Träger des Unternehmensregisters überwiesen werden. Der gesamte administrative Aufwand eines weiteren Zahlungssystems für Kleinbeträge würde sich erübrigen, was erhebliche Kosten und Mühen spart und weitere Zugangsbarrieren abbaut. Die Erzielung von Einkünften jenseits der Kostendeckung – und um solche würde es sich ja bei der politisch gewünschten starken Nutzung eines nutzergebührenfinanzierten Unternehmensregisters handeln – stünde im Übrigen nicht im Einklang mit, sondern im Widerspruch zum Ziel des Registers, der Sicherung und damit der Förderung des Rechtsverkehrs durch größtmögliche Publizität seiner Einträge.

Zur technischen Seite des Gesetzesvorhabens schließen wir uns der Stellungnahme der Bundesnotarkammer an.

Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben

Mit der Auflösung des Deutschen Bundestages durch den Bundespräsidenten am 21.07.2005, die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25.08.2005 bestätigt wurde, ist die 15. Legislaturperiode vorzeitig beendet worden. Einige Gesetzgebungsvorhaben, über die in den letzten Heften berichtet wurde, sind daher am Grundsatz der Diskontinuität gescheitert, wonach sämtliche dem Bundestag - nicht aber dem Bundesrat - vorliegenden Beschlussvorlagen mit dem Ende der Legislaturperiode als erledigt gelten.

Der vom Bundeskabinett am 01. Juni 2005 noch beschlossene Entwurf eines **Mindestkapitalgesetzes**, das eine Herabsetzung des Mindeststammkapitals von € 25.000,00 auf € 10.000,00 vorsah, ist so der Diskontinuität anheim gefallen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die neue Bundesregierung das Thema GmbH-Reform erneut auf die Tagesordnung setzen wird, nicht zuletzt wegen der Konkurrenz mit ausländischen Gesellschaftsformen. Der Deutsche Notarverein beschäftigt sich in diesem Zusammenhang auf Vorstandsebene bereits intensiv mit eigenen Überlegungen zur Reform des GmbH-Rechts, über die demnächst ausführlicher berichten werden soll.

Zum Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (**EHUG**) vgl. die in diesem Heft S. 114 ff. abgedruckte Stellungnahme des Deutschen Notarvereins.

Zur Umsetzung der am 21.10.2005 in Kraft tretenden Verordnung EG Nr. 805/2004 hat das **EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz** noch vor Beendigung der Legislaturperiode das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Der Bundesrat hat am 17.06.2005 nach Art. 84 Abs. 1 GG dem Gesetz zuge-

stimmt. Der Deutsche Notarverein hatte zum Referentenentwurf der Bundesregierung Stellung genommen. Soweit die Notare schon bisher vollstreckbare Ausfertigungen erteilen können, sind sie demnächst auch zuständig für die Bestätigung von vollstreckbaren notariellen Urkunden als Europäische Vollstreckungstitel. Die mit einer solchen Bestätigung versehene notarielle Urkunde wird ab dem 21.10.2005 in der gesamten Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks als Vollstreckungstitel dienen, ohne dass es im Vollstreckungsstaat eines weiteren Verfahrens bedarf.

Über den vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FGG-Reform**) wurde bereits in der letzten Ausgabe des *notars* berichtet. Aus notarieller Sicht bemerkenswert sind die Regelungen zu einem vereinfachten Scheidungsverfahren für kinderlose Ehen (§ 143 FGG-E sowie § 17a BeurkG - neu -). Die scheidungswilligen Ehegatten sollen künftig gemeinsam einen Notar beauftragen und dort die wesentlichen Scheidungsfolgen regeln. Der gerichtliche Anwaltszwang, der derzeit zu asymmetrischen Vertretungsstrukturen führt, wenn nur einer der Ehegatten im Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten ist, soll im vereinfachten Scheidungsverfahren entfallen. Das Bundesministerium der Justiz hat mittlerweile angekündigt, dass der bereits vorliegende Referentenentwurf noch um Regelungen über das Verfahren in Nachlasssachen ergänzt werden soll. Darüber hinaus sollen noch weitere Bereiche in den Referentenentwurf eingearbeitet werden. Dabei handelt es sich insbesondere um den bisherigen 9. Abschnitt des FGG (Eidesstattliche Versicherung; Untersuchung und Verwahrung von Sachen; Pfandverkauf) und das Freiheitsentziehungsgesetz (FEVG). Der

Deutsche Notarverein wird zu dem ergänzten Referentenentwurf dann insgesamt Stellung nehmen. Hier ist davon auszugehen, dass die FGG-Reform auch von der neuen Bundesregierung weiterverfolgt werden wird.

Mit Beschluss vom 28.6.2005 (nachzulesen unter http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20050628_1bvr150604.html) hat das Bundesverfassungsgericht eine **Verfassungsbeschwerde** (1 BvR 1506/04), die ein **Stellenbesetzungsverfahren** im Bereich der Rheinischen Notarkammer betraf, nicht zur Entscheidung angenommen. Der in einem anderen Bundesland bereits zum Notar bestellte auswärtige Bewerber war in dem rheinischen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt worden, weil dem Belange des abgebenden Bundeslandes entgegenstanden. Der sich wegbewerbende Notar hatte nämlich zum Zeitpunkt seiner Bewerbung die Mindestverweildauer noch nicht erfüllt. Das Bundesverfassungsgericht hält es also ohne weiteres für zulässig, wenn ein Notarstellen ausreibendes Bundesland im Stellenbesetzungsverfahren auch Belange des abgebenden Bundeslandes berücksichtigt.

Über das Thema **Aufgabenverlagerung auf Notare** im Kontext der „Großen Justizreform“ hat der *notar* bereits mehrfach berichtet (*notar* 2004, S. 129 f. sowie *notar* 2005, S. 91 f.). Zum aktuellen Stand ist hier zu ergänzen, dass zwischenzeitlich die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Aufgabenübertragung auf Notare angeregte Befragung der gerichtlichen und notariellen Praxis durchgeführt worden ist. Demnächst wird es in der Arbeitsgruppe voraussichtlich um die Erstellung eines Abschlussberichtes gehen, der dann der Justizministerkonferenz noch in diesem Herbst vorgelegt werden soll. In den Abschlussbericht sollen die Ergebnisse der Praxisbefragung einfließen.

Hinsichtlich des **Gesetzentwurfes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes** (vgl. *notar* 2005, S.93) hat der Bundesrat das Gesetz behandelt und Änderungen gewünscht. Ob und inwieweit das Gesetzgebungsverfahren durch die neue Bundesregierung bzw. den neuen Bundestag wieder aufgegriffen wird, bleibt abzuwarten. Auch für den Referentenentwurf eines **Gesetzes zu Neuregelung des Rechtsberatungsrechts** (vgl. *notar* 2005, S.93), den Referentenentwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts** (vgl. *notar* 2005, S.94) und die Überlegungen für ein **Drittes Betreuungsrechtsänderungsgesetz** (vgl. *notar* 2005, S.93) stellt sich jeweils die Frage, inwieweit diese Vorhaben von einer neuen Bundesregierung weiterverfolgt werden. Das **Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz** ist dagegen zum 1.7.2005 in Kraft getreten.

Durch das **4. Gesetz zur Änderung der BNotO**, verabschiedet am 17. Juni 2005, wurde § 115 BNotO dahingehend geändert, dass im Landesteil Baden des Bundeslandes **Baden-Württemberg** künftig (auch) selbständige hauptberufliche Notare bestellt werden können. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat angekündigt, 25 entsprechende Stellen auszuschreiben und so das Angebot der Notare im Landesdienst durch selbständige Notare zu ergänzen.

Noch in diesem Jahr soll sich eine vom Bundesjustizministerium eingesetzte Arbeitsgruppe zum Kostenrecht mit einer **Überarbeitung der Kostenordnung** beschäftigen. In der Arbeitsgruppe wird auch der Deutsche Notarverein mit Notar Dr. Christoph Neuhaus vertreten sein. Vom Bundesjustizministerium wird eine Strukturreform der Kostenordnung beabsichtigt. Wie in anderen Justizkostengesetzen auch, soll die Kostenordnung mit einem Kostenverzeichnis versehen werden.

In Hamburg ist eine **Verordnung**

über die gemeinsame Berufsausübung und die Beschäftigung juristischer Mitarbeiter hauptberuflicher Notare in Kraft getreten, die in hohem Maße in die gewachsenen Strukturen des hamburgischen Notariats eingreift. Insbesondere bedürfen Sozietätsvereinbarungen nun der Genehmigung, die regelmäßig versagt werden soll, wenn sich mehr als drei Notare zusammenschließen. Zwar wird den bestehenden Sozietäten mit bis zu sieben Notaren in diesem Punkt ein gewisser Bestandsschutz gewährt, jedoch scheiden diese Sozietäten auf Jahrzehnte als Einstiegsmöglichkeit für junge Notare aus, was den Wissenstransfer erheblich beeinträchtigt. Dem Erlass der Verordnung war eine große Diskussion in den Medien über ihre Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit vorausgegangen. Ein von der Hamburgischen Notarkammer eingeholtes Rechtsgutachten des CDU-Rechtspolitikers Prof. Rupert Scholz, der dem Verordnungsentwurf gleich in mehreren Punkten Verfassungswidrigkeit bescheinigte, wurde von dem konservativen Justizsenator Kusch ignoriert. Unklar ist weiterhin, welche Beweggründe die Hamburger Justizbehörde dazu veranlasst haben, die in Hamburg seit mehr als 100 Jahren bewährte Tradition größerer Sozietäten im Eilverfahren zu beenden.

Die Diskussion um die **Reform der Juristenausbildung** (siehe dazu auch *notar* 2005, S.94) nimmt an Fahrt auf. Am 22. September (und damit nach Redaktionsschluss) fand in Berlin ein Symposium zum Thema „Der Bologna-Prozess und die Juristenausbildung in Deutschland“ statt, auf dem die verschiedenen Umsetzungsmodelle diskutiert werden sollten. Unter dem Titel „*Der Bologna-Prozess als Chance – Warum die Juristenausbildung durch Bachelor und Master noch besser werden kann*“ wurde bereits in der *NJW* 2005, 2283 das von Dr. Jens Jeep, einem der Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, vorgeschlagene 4-Stufen-Modell näher erläutert, das eine Kombination von gestuften Studiengängen

und einem anspruchsvollen Staatsexamen vorsieht.

Alle vorstehend genannten Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins sind auf dessen Homepage (<http://www.dnotv.de>) veröffentlicht.

ASV/JJ

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Redaktion:

Notarassessor Dr. Jens Jeep;
Notarassessorin Keslin Lüdecke-Glaser;
Notar Dr. Peter Schmitz;
Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor;
Notarassessor Dr. Thomas Schwerin;
Notarassessor Christian Steer;
Carola Vonhof-Stolz

Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Telefon: +49(0)30/2061 57 40

Telefax: +49(0)30/20 61 57 50

Email: kontakt@dnotv.de

<http://www.dnotv.de>

Verlag:

DNotV GmbH,
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Gestaltung und Abwicklung:

OUTFIT, Agentur für
Konzeption und Gestaltung,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 223

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 20

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.
Jahresabonnement: € 20,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: € 6,-

(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe
geben nicht notwendig die Meinung
der Redaktion oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Redaktion
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Europäisches Vertragsrecht – wie viel Rechtsharmonisierung brauchen wir?

Anmerkungen zur Arbeit der Europäischen Kommission an einem Gemeinsamen Referenzrahmen und der Bedeutung für das deutsche Notariat

Notar Dr. Gerd H. Langhein, Hamburg

Bereits in der letzten Ausgabe des *notar* haben Dr. Jeep und Dr. Vossius über die Arbeit in den Workshops der Europäischen Kommission zum Europäischen Vertragsrecht berichtet („Dies ist kein Europäisches Zivilgesetzbuch – oder doch?“, *notar* 2005, 101). Zum gleichen Thema fand am 16. August in Berlin nun im Rahmen der Initiative „Standortvorteil Recht“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages ein sogenanntes Kamingsgespräch statt, auf dem neben Dr. Jens Jeep auch das Vorstandsmitglied des Deutschen Notarvereins, Notar Dr. Gerd H. Langhein aus Hamburg zum Thema referierte. Dieser Vortrag ist Ausgangspunkt für den folgenden Beitrag, in dem sich Dr. Langhein vor allem mit den rechtlichen Grundlagen und der Notwendigkeit des Vertragsrechtsprojektes beschäftigt.

Richtet man die Frage „Brauchen wir ein allseits verbindliches einheitliches europäisches Vertragsrecht?“ an die Kommission in Brüssel, erinnert mich die gegenwärtige Antwort an zwei berühmte deutsche Fußballlehrer: „Schauen wir mal ...“, „Der Ball ist rund und das Spiel hat 90 Minuten“ – oder, präziser, zunächst einmal 4 Jahre. In welcher Form und mit welcher Bindungswirkung es einen gemeinsamen europäischen Zivilrechtsbestand geben sollte, wird bewusst im Vagen gelassen und soll nach offizieller Verlautbarung zunächst dem freien Diskurs zwischen Wissenschaft und Praxis vorbehalten bleiben.

I. Das Grundsatzprogramm

Im „Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“ vom November 2004 hat der Europäische Rat das Grundsatzprogramm wie folgt sehr global definiert:

„Im Bereich des Vertragsrechts sollte die Qualität des bestehenden und künftigen Gemeinschaftsrechts durch Maßnahmen der Konsolidierung, Kodifizierung und Rationalisie-

rung geltender Rechtsakte und durch die Entwicklung eines gemeinsamen Bezugsrahmens verbessert werden. Es sollte ein Rahmen geschaffen werden, um die Möglichkeiten zur Entwicklung von EU-weiten vertragsrechtlichen Standardbestimmungen auszuloten, die von den Unternehmen und Berufsverbänden der Union angewendet werden können. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, damit der Rat die Qualität und Kohärenz aller gemeinschaftlichen Rechtsinstrumente für die Zusammenarbeit in Zivilsachen systematischer prüfen kann.“

1. Denkbare Umsetzung

Den Juristen interessiert ja zunächst einmal die Rechtsgrundlage und die etwaige Technik der Umsetzung. Eines scheint mir sicher: Eine

Kompetenz zum Erlass eines „Europäischen Zivilgesetzbuches“ aufgrund Mehrheitsbeschlusses mit verbindlicher Wirkung in allen Mitgliedstaaten besteht jedenfalls z. Zt. nicht.

Zur Technik: Eine im Ergebnis angestrebte Rechtsvereinheitlichung kann auf vielfältigen Wegen erfolgen. Es kommt eine EG-VO in Betracht, die unmittelbar Rechtswirkungen in allen Mitgliedstaaten erzeugt. Beispielhaft mag die Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft, kurz SE-VO sein. Die Rechtsform besagt dabei noch nichts über die Art der Umsetzung: So haben wir etwa im Falle der SE nicht „eine“ europäische Rechtsform, sondern in Wahrheit 25 durchaus verschiedene SE-Formen. Es könnte auch erwägt werden, die „26. Rechtsordnung“ bzw. das „26. Regime“ zu schaffen.

Zu denken ist des Weiteren an das klassische Richtlinieninstrument, wie etwa die Klausel-Richtlinie, die Gewährleistungsrichtlinie oder die Zahlungsverzugsrichtlinie nur auf gewissermaßen aggregiertem Niveau. Als niedrigste, unverbindliche rechtliche Stufe bleibt sodann noch die Empfehlung. Darunter wäre noch eine Art „Restatement of European Law“ nach US-amerikanischem Vorbild denkbar, also eine unverbindliche strukturierte



Autor Dr. Gerd H. Langhein ist Notar in Hamburg, Mitglied des Vorstands des Deutschen Notarvereins und über die Liste der CNUE Teilnehmer des Praktikernetzwerkes der Europäischen Kommission zum Europäischen Vertragsrecht.

Sammlung von Forschungs- und Diskussionsergebnissen. VO und Richtlinie müssten dabei nicht unbedingt flächendeckend in das eigentliche nationale Recht eingreifen; die Bemühungen könnten sich zunächst teilweise auch auf eine Vereinheitlichung des IPR bzw. Kollisionsrechtes beschränken, so etwa aktuell „Rom II“ mit dem Vorschlag einer neuen VO zur Vereinheitlichung des IPR im Bereich der außergesetzlichen Schuldverhältnisse.

2. Gemeinschaftsprivatrecht und Acquis, Nationales Recht

All die damit aufgeworfenen Fragen werden unter den Stichworten „Gemeinschaftsprivatrecht“, „Europäisches Privatrecht“, „Europäisches Vertragsrecht“, „europäische Rechtsharmonisierung“ etc. abgehandelt. Es geht dabei nicht grundsätzlich um Neues: Zahlreiche Normen des heute vorhandenen primären und sekundären Gemeinschaftsrechtes – des „Acquis communautaire“ oder kurz „Acquis“, also des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes an Normen – enthalten eine kaum überschaubare Menge von Privatrechtsnormen, auch wenn sie nicht frei sind von inneren Brüchen verschiedenster Art. Ob Verbraucherbegriff, Verzugsfolgen, Verbrauchsgüterkauf oder Bauträgervertrag – überall spielt heute die Frage nach der Vereinbarkeit mit europäischen Vorgaben eine wichtige Rolle.

Bei der Verlesung und Abwicklung eines jeden Bauträgervertrages denke ich mit durchaus gemischten Gefühlen an Europa. Und so geht es auch den Chefjustitiaren der deutschen Banken, und zwar nicht nur bei der Bauträgerfinanzierung (da spielt eher Basel II eine Rolle), sondern auch und gerade bei der Erwerbfinanzierung.

II. Der bisherige sektorale Ansatz und das Kollisionsrecht

Üblich war bislang ein sektoraler Ansatz der Rechtsangleichung durch

Richtlinien, der unbestreitbar strukturelle Mängel hat. Die bestehenden Richtlinien sind nicht von einem einheitlichen System rechtlicher Grundentscheidungen getragen. Verfolgte man ursprünglich ein Konzept der Mindestharmonisierung (z.B. Fernabsatzrichtlinie), zeichnet sich jetzt ein Trend zur Vollharmonisierung ab (z.B. Fernabsatz von Finanzdienstleistungen). Bei ihrer Umsetzung in nationales Recht stießen und stoßen diese Richtlinien auf verschiedene Rechtsordnungen und stellen nicht selten einen Fremdkörper dar.

Bei der Lektüre vieler Normen zwischen §§ 305 – 507 BGB nF. befällt einen das nackte Grauen. Lesen Sie sich selbst § 355 BGB nF. laut vor, legen dann das Gesetz beiseite und geben eine kurze Zusammenfassung. Insbesondere, soweit Richtlinien Wahlrechte eröffneten, haben sie die internationale Rechtslage eher unübersichtlich gemacht. Gerade der deutsche Gesetzgeber hat sich im Rahmen der Mindestharmonisierung oft berufen gefühlt, über die notwendige 1:1-Umsetzung herauszugehen. Neben 25 Rechtsordnungen haben wir schlussendlich die durchaus unterschiedlichen nationalen Rechtsprechungen und deren immer feinere Binnendifferenzierung zu berücksichtigen.

Ein Beispiel:

Im deutschen Recht ergibt sich bei der Produkthaftung etwa folgendes Bild: Die Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG wurde in das deutsche Recht durch das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) umgesetzt. Dieses gilt nun nicht für alle Sachverhalte, bei denen durch ein fehlerhaftes Produkt ein Schaden entsteht. Wer Schmerzensgeld beansprucht, geht weiterhin nach § 847 BGB vor. Ebenso sind die Grundsätze der §§ 823 ff. BGB anwendbar, wenn es um den Schaden an einer gewerblich genutzten Sache geht. Wer sich an den Importeur einer Sache halten will, muss nach dem ProdHaftG vorgehen. Soll die Liquidation eines Schadens an dem Produkt

selbst erreicht werden, muss die „Schwimmschalter“-Rechtsprechung des BGH mit ihren dämongleichen, aber schwer zu fassenden „weiterfressenden Mängeln“ genau analysiert werden. Die Rechtsangleichung hat hier eher zu Unklarheit und Intransparenz geführt. Statt einer Rechtsangleichung ist eine Rechtszersplitterung entstanden.

Zu meiner Studienzeit ließen sich die Grundregeln der deutschen Produkthaftung mit ein paar Stichworten wie z.B. „Hühnerpest“ auf einer Karteikarte unterbringen. Heute ist es ein Rechtsgebiet für Spezialisten. Und dieser Befund gilt mehr oder minder für andere EU-Länder. Wer international tätig ist, muss zudem die unterschiedlichen Anknüpfungsregeln des jeweiligen nationalen IPR berücksichtigen. Dementsprechend sieht der aktuelle Vorschlag einer „Rom II“-VO eine Vereinheitlichung der Kollisionsnormen vor. Ein ähnlicher Ansatz wird im Familien- und Erbrecht diskutiert. Dieser kollisionsrechtliche Ansatz kann viele Probleme lösen, vermeidet aber natürlich nicht die Rechtsvielfalt.

Rechtsrisiken und Transaktionskosten werden dadurch im gemeinsamen Binnenmarkt tendenziell erhöht. Das ließe sich nur durch eine echte Rechtsvereinheitlichung erreichen – was allerdings nur dann sinnvoll ist, wenn diese Vereinheitlichung ökonomisch und rechtspolitisch insgesamt günstiger zu beurteilen wäre. Darüber kann man im Einzelfall trefflich streiten und unterschiedlicher Auffassung sein: Zum 30.06.1990 wurde zwar das HGB, nicht aber das BGB zum Inhalt der deutschen Rechtsgemeinschaft, wenige Monate später war man der Auffassung, das ZGB müsse weg. Im Deutschen Reich hat man sich da mehr Zeit und Muße gegönnt (ADHGB 1861 bzw. als Reichsrecht 1871, BGB 1900).

III. Aktuelle Entwicklung: Von der Lando-Kommission zum CFR-net

Ich will hier nicht mit den Details der Entwicklung des Gedankens eines vereinheitlichten Europäischen Vertragsrechtes langweilen, sondern mich auf zwei wichtige bereits gezündete „Raketen-Stufen“ konzentrieren, nämlich die Vorarbeiten der sog. Lando-Kommission, die in den „Principles of European Contract Law“, kurz PECL, mündeten, und das CFR-net. CFR steht für Common Frame of Reference oder eben Gemeinsamer Referenzrahmen.

1. Lando-Kommission

In den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts installierte sich eine internationale Professoren-Kommission unter Leitung des dänischen Hochschulprofessors Ole Lando. Führende Professoren aus Deutschland waren etwa von Bar (Osnabrück) und Drobnig (Hamburg). Die fast 20-jährige Kommissionstätigkeit endete mit den im Jahre 2000 in englischer Sprache veröffentlichten Teilen 1 und 2 der PECL, Teil 3 ist seit 2003 im Internet verfügbar und erscheint derzeit im Buchhandel. Grundidee war die Schaffung eines juristischen Fundamentes für ein einheitliches europäisches Vertragsrecht.

Die Basis stellte die Rechtsvergleichung der europäischen Mitgliedsta-

ten dar, aber die Kommission hat sich bei der Suche nach „Best Solutions“ nicht hierauf beschränkt. Orientierungspunkte waren oft auch das Wiener UN-Kaufrechtsabkommen (CISG) und die Verhältnisse in den USA – dem damals weltweit größten Binnenmarkt mit selbständigen Teilrechtsordnungen. Letztlich geben die PECL nur sehr abstrakte und allgemeine Vorschriften zur Rechtsnatur von Verträgen, deren Abschluss, Vertretung, Erfüllung, Nichterfüllung und Rechtsbehelfe. Vor allem – das wird neuerdings stark kritisiert – klammern sie das Verbraucherschutzrecht vollkommen aus. Ich zitiere zur Einstimmung Art. 1:

Art. 1: 101 Anwendung der Grundregeln

1. Diese Grundregeln sind dazu gedacht, als allgemeine Regeln des Vertragsrechts in der Europäischen Union angewendet zu werden.
2. Diese Grundregeln werden angewendet, wenn die Parteien sich darauf geeinigt haben, sie in ihren Verträgen aufzunehmen oder dass dieser Vertrag diesen Grundregeln unterliegen soll.
3. Diese Grundregeln können angewendet werden, wenn die Parteien
 - a) vereinbart haben, dass ihr Vertrag „Allgemeinen Rechtsgrundsätzen der „lex mercato-

ria“ oder ähnlichen Regeln unterliegen soll;

oder

- b) keine Rechtsordnung oder keine Rechtsregeln für ihren Vertrag gewählt haben.

4. Diese Grundregeln können eine Lösung für Streitfragen bieten, für welche die anwendbare Rechtsordnung oder die anwendbaren Rechtsregeln keine Lösung bereithalten.

Im Gefolge der Lando-Kommission bildeten sich zwei weitere Forschungsgruppen, deren Vorarbeiten für die jetzt anstehenden Diskussionen besonders wichtig sind:

- einerseits die sog. „Study Group on European Contract Law“ oder jetzt „Study Group on a European Civil Code“ unter der Führung des Deutschen Professors von Bar,
- andererseits die sog. „Acquis“-Group, die aus deutscher Sicht maßgeblich von dem Bielefelder Professor Schulte-Noelke und seinem Münsteraner Kollegen Schulze beeinflusst wird.

Daneben bestehen noch eine Reihe von Untergruppen. Das Ganze nennt sich jetzt selbst „Exzellenznetzwerk“ oder „Netzwerk der Netzwerke“.

2. Mitteilung vom 11.10.2004

Am 11.10.2004 hat die EG-Kommission die Mitteilung „Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes – weiteres Vorgehen“ vorgelegt. Der Schwerpunkt der Mitteilung liegt in der Verbesserung des existierenden und zukünftigen vertragsrechtsrelevanten Gemeinschaftsrechts mit Hilfe eines gemeinsamen Referenzrahmens. Primäre Zielsetzung ist die Verbesserung der Qualität und der Kohärenz des existierenden und zukünftigen Gemeinschaftsrechts. Der CFR soll in ers-



Dr. Jeep und Dr. Langhein (v.l.) referieren beim Kamingespräch des DIHK in Berlin über die Arbeiten am Gemeinsamen Referenzrahmen der Europäischen Kommission

ter Linie bei der Überarbeitung des Gemeinschaftsrechts als eine Art Werkzeugkasten, d.h. Toolbox Verwendung finden. Es geht um gemeinsame Rechtsprinzipien, Definitionen und Modellregelungen. Genannt werden insbesondere das Allgemeine Schuldrecht, das Vertragsrecht aber auch Regeln des Besonderen Schuldrechts, wie Kauf-, Versicherungs- und Dienstleistungsverträge. Ob und wie weit ein solcher CFR als Rechtsinstrument oder als bloße Empfehlung umgesetzt werden soll, lässt die Mitteilung bewusst offen. Welche Gegenstände ein CFR haben könnte, ergibt sich plastisch aus dem Anhang zu I. der Mitteilung. Daraus wird deutlich, dass es sich im Wesentlichen um eine Ergänzung und Umgliederung der PECL handelt.

3. CFR-net

Für die Erstellung sind im Wesentlichen zwei Phasen vorgesehen. Die erste besteht jeweils aus der Vorbereitung des durch Forschungsmittel der EG finanzierten Forschungsnetzwerks verschiedener europäischer Professoren – dies ist vor allem die „Study Group“ und andererseits die „Acquis Group“ – und einem begleitenden Konsultationsprozess, der die angemessene Beteiligung der „interessierten Kreise“, oder „stakeholders“ bzw. „parties prenantes“ sicherstellen soll. Dies ist die Sachverständigenkommission des CFR-net, zusammengesetzt aus derzeit ca. 170 Praktikern aus allen EG-Staaten. In bereits angelaufenen und über die nächsten 2 Jahre verteilten Workshops sollen diese Experten die Forschungsarbeiten verfolgen, begleiten, kommentieren und diskutieren. Das Verfahren ist regelmäßig das Folgende: Die Forschergruppen stellen ihre Vorschläge nebst Begründung rechtzeitig (hier hatte die Kommission an 1 Monat gedacht – völlig unzureichend -, jetzt sollen es zwei Monate sein) in ein nur den Experten zugängliches Internet-Forum. Sodann haben die Mitglieder die Möglichkeit, schriftliche Statements in das Netz zu stellen, vorab oder auch im Anschluss an den jeweiligen Work-

shop. Die Forscher sollen diese Diskussionsbeiträge dann in einer zweiten „Forschungsrunde“ ab 2007 berücksichtigen oder – im Falle der Ablehnung – zumindest würdigen. Daneben besteht eine Arbeitsebene der Ministerialverwaltungen der Mitgliedstaaten, die allerdings mit den eigentlichen Arbeiten des CFR-net bisher jeweils recht wenig vernetzt zu sein scheint. Geplant wird im Übrigen ein Abschluss der Arbeiten bis zum Jahre 2009 – nicht zufällig, denn dann endet die Amtszeit der jetzigen Kommission.

IV. Opt-in oder Opt-out

Nach den offiziellen Verlautbarungen der Kommission soll es sich zunächst nur um eine Toolbox und nicht um ein verbindliches Rechtsinstrument handeln. Die Mitteilung der Kommission vom 11.10.2004 deutet nur vage an, wie es weitergehen könnte. Danach sollen Diskussionen um ein sog. „optionelles Instrument“ parallel fortgesetzt werden. Gebetsmühenhaft wird dabei immer wieder betont, dass es sich um kein europäisches Zivilgesetzbuch handeln solle. Bei der Frage Opt-in oder Opt-out geht es im Wesentlichen um Folgendes: Bedarf die Wahl eines europäischen Rechtsinstruments einer ausdrücklichen Opt-in-Erklärung der Parteien? Oder gilt vielmehr grundsätzlich das „Europäische Zivilgesetzbuch“ und es steht lediglich den Parteien frei, durch ausdrückliche Vereinbarung den Ausstieg aus dem CFR zu erklären? Dabei werden insbesondere auch unterschiedliche Lösungen für reine Verbraucherverträge, b2b, b2c und g2b diskutiert. Mit dem Opt-in oder Opt-out könnte es natürlich gehen wie mit der Riester-Rente. Erst freiwillig, dann zwingendes Recht.

V. Zur praktischen Arbeit im CFR-net

Jeep und Vossius haben in der letzten Ausgabe des *notar* (2005, 101 ff.) bereits die konkrete Ausgestaltung der Arbeit des CFR-net näher erläutert und



400 Seiten und doch nur ein Teil vom Ganzen: Lese- und Denkspeisung für den Workshop Benevolent Intervention

über schon stattgefundene Workshops berichtet. Ganz kurz einige Bemerkungen aus meiner Sicht: Einer der ersten Workshops betraf „Service Contracts“, sicherlich ein grenzüberschreitend nicht uninteressantes Thema. Allerdings fragt man sich, warum der Besondere Teil derart vor den Allgemeinen gestellt wird. Der Vorschlag der Forschergruppe beinhaltete einen fast 30-seitigen, hoch detaillierten Gesetzgebungsvorschlag bis hin zu medizinischen Behandlungsmaßnahmen. Nachdem immer mehr Deutsche sich ihren Zahnersatz auf Mallorca anpassen lassen und für Schönheitsoperationen Tschechien en vogue ist, mag das ja noch angehen.

Beigefügt war eine über 200-seitige Begründung nach Art eines Kommentars mit zahlreichen rechtsvergleichenden Hinweisen, aber an vielen Stellen mit dem Hinweis „to be completed“ – und zwar gerade meistens dort, wo es um den bisherigen gemeinsamen Besitzstand, den Acquis, und dessen weitere Aufarbeitung geht. Diese Unterlagen erhielt man zwei Wochen vor dem Workshop mit der Aufforderung, sachdienliche Kom-

mentierungen doch bitte rechtzeitig hereinzu reichen. Der Termin „European Civil Code“ durchzog den Vorschlag von der ersten bis zur letzten Zeile, von CFR war nirgends die Rede. So ähnlich lag es dann mit den Folge-workshops zur „Commercial Agency“, „Benevolent Intervention“ und „Unjustified Enrichment“ – wobei man sich natürlich fragen kann, was letztere mit einem europäischen Vertragsrecht zu tun haben.

Wissenschaft und Praxis scheinen bei den ersten Workshops und nun auch literarisch in etwas unerfreulicher Weise aneinander geraten zu sein. Während die Praktiker von „Alibi-Konsultation“, „Zwangsbeglückung“, „Kopfgeburt“ sprechen und schon bei dem durchgängig verwandten Begriff „European Civil Code“ in eine Art allergischen Schock verfallen mit anschließender heftiger Adrenalinausschüttung, schießen die Professoren jetzt zurück: Auch in Frankreich hätten sich vor der Revolution verfilzte Juristen dagegen gewehrt, neues Recht zu lernen und ihre Monopole aufzugeben (v. Bar); das CFR-net drohe zu einem faulen und arbeitsunwilligen „ständisch organisierten Normgeber“ aufgewertet zu werden, dem jede Legitimation fehle (so *Schmidt-Kessel*, GPR 3/2005).

Auch wenn ich persönlich hoffe, dass sich diese Wogen alsbald glätten, kann ich es mir hier natürlich nicht verkneifen, einen drauf zu satteln. Wenn von Bar den Code Civil meint, so war er doch weniger das Werk der Revolution, als dasjenige Napoleons. Die einzige theoretisch mögliche Parallele sehe ich in der Erarbeitungszeit: Die nahm im Falle des Code Civil in der Tat nur vier Jahre in Anspruch. Aber Vorarbeiten lassen sich bis in das 16. Jahrhundert nachweisen. Der Code Civil ist durchzogen von den Traditionen römischen Rechts und uralten gewohnheitsrechtlichen französischen Rechtsentwicklungen. Dem vierköpfigen verantwortlichen Magistrat gehörte kein hauptberuflicher Universitätsprofessor an – übrigens waren diese auch bei

den beiden deutschen BGB-Kommissionen deutlich in der Unterzahl. Und weder bei dem verehrten Juristen-Kollegen *Staudenmayer* (dies ist der zuständige Abteilungsleiter bei der EG-Kommission), dem derzeitigen Kommissionspräsidenten noch dem hochverdienten Herrn *Prof. von Bar* sehe ich Hinweise auf einen künftigen Napoleon. Und zu *Schmidt-Kessel*: Welche demokratische Legitimation hat eigentlich ein weitgehend selbsternanntes und im Wege der Kooptation entstandenes professorales 170-köpfiges „Exzellenznetzwerk“?

Kritische Universitätsprofessoren – und solche gibt es – dürften dort kaum willkommen sein. Und ist jemand faul oder arbeitsunwillig, der im November 2004 als Mitglied des CFR-net ernannt wurde und eine Arbeit der Study-Group im Internet nicht kennt, obwohl die Study-Group den endgültigen Auftrag erst im Mai 2005 erhalten hat? Vorwürfe dieser Art sind schlicht unfair. Von Bar berichtet darüber hinaus im aktuellen Heft 5 der ZPR von einer in London Anfang Juli ausgerichteten Konferenz, die über die Errichtung eines „European Law Discussion Forum“ beschlossen habe. An dieser Konferenz nahmen, so von Bar, „auch viele hochrangige Rechtspolitiker aus allen Teilen der Union“ teil. – Tja, wie es so ist mit Manuskriptabgabeterminen, Zeit zum Lesen der Druckfahnen und der Entwicklung der Wirklichkeit. Zu jener Konferenz war ich auch eingeladen. Sie fand aber gar nicht statt. An ihr nahm niemand, auch nicht von Bar, teil. Es gibt auch keinen Beschluss einer solchen Konferenz. Sie wurde nämlich wegen der Londoner Bombenattentate kurzfristig abgesagt. Sie ist jetzt für den 26.9. anberaumt und findet, hoffentlich unbeeinträchtigt von Anschlägen, dann auch statt.

VI. Vorläufige Beurteilung

Brauchen wir diese Rechtsharmonisierung? In der Form eines gegebenenfalls verbindlichen CFR? In manchen Bereichen ja, in anderen nein; gelegentlich in anderen Bereichen als

derzeit diskutiert. Einige unstrukturierte vorläufige Bewertungen, für die notwendige Diskussion dieser Fragen:

- Schon der Alte Fritz wusste: „Wer alles defendiret, defendiret nichts.“ In einem gemeinsamen Binnenmarkt wird es auch aufgrund des heute schon vorhandenen Normbestandes keinen Weg zurück mehr geben.
- Die verschiedenen Verbraucherschutzrichtlinien der EG arbeiten zurzeit mit **unterschiedlichen Begrifflichkeiten und Rechtsbehelfen**. Wir wissen noch nicht einmal genau, wer unter welchen Umständen als Verbraucher zu bezeichnen ist. Mal beträgt dessen Widerrufsfrist 7, mal 14 Tage, jeweils mit unterschiedlichem Fristbeginn. Hier wäre es in der Tat verdienstvoll, eine Harmonisierung herbeizuführen. Das Ziel der Schaffung eines vereinheitlichten Verbraucherprivatrechts und einer diesbezüglichen „toolbox“ verdient meines Erachtens Zustimmung, wengleich damit natürlich für manche Branchen die Gefahr besteht, dass bereits abgeschlossen geglaubte Diskussionen wieder neu aufgerollt werden.
- Durch die rapide Erweiterung der EU-Staaten haben wir zunehmend ein banales **Sprachproblem**. Es fehlt an einem Fundament allseits akzeptierter Grundbegriffe und – selbst im Englischen – an einer gemeinsamen europäischen Rechtsprache und letztlich auch Rechtswissenschaft. Schon der Begriff „Auflassung“ ist mit „conveyance“ unzureichend übersetzt. Auch die Übersetzung des Begriffes „Eigentumsvorbehalt“ hat seine Tücken, erst recht die Definition seiner Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Auch hier wäre eine toolbox nützlich.
- Ein **detailliertes europäisches Zivilgesetzbuch** nach Art der „Service Contracts“ **brauchen wir sicherlich zurzeit nicht**. Ein solches umfassend kodifiziertes Zivil-

gesetzbuch – gleich, ob Opt-in oder Opt-out – würde auf keinen gemeinsamen Konsens der 25 EG-Mitgliedstaaten stoßen. Man muss nicht erst an die gescheiterte europäische Verfassung denken, um vor einem solchen Experiment zu warnen. Jedenfalls bis zum Jahre 2009 ist es schlicht und ergreifend unmöglich, ein umfassendes, konsensfähiges europäisches Vertragsrecht zu konzipieren. So etwas mag für den international denkenden Juristen und/oder den begeisterten Europäer eine faszinierende Langzeitvision sein, für dessen Realisierung ich aber persönlich eher einen Zeitraum von 50 Jahren als von 10 oder 20 veranschlagen würde.

- Man sollte andererseits die mit einer europäischen Zivilrechtsangleichung verbundenen **Probleme nicht überdramatisieren**. Im „Spiegel“ vergangener Woche gab es einen Bericht über den Niedergang des deutschen Fliesenlegergewerbes, das früher offenbar goldenen Boden hatte. Ob die Fliesen aber nach deutschem, polnischem, nach frei vereinbartem Drittrecht oder nach einem freiwilligen oder zwingenden europäischen Werkvertragsrecht verlegt werden, dürfte sowohl den Fliesen als auch dem Auftraggeber und -nehmer relativ gleichgültig sein und vor allem makro- und mikroökonomisch nur eine geringe Rolle spielen.

Hier ist eher das öffentliche Recht bzw. der Regelungsbereich der zukünftigen Dienstleistungsrichtlinie gefragt: Wer kann als Selbständiger von seiner Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen? Welche Berufsqualifikationen müssen oder wollen wir anerkennen? Welche Dienstleistungsbereiche wollen und können wir abriegeln? Das alles ist und sollte auch nicht Gegenstand des Zivilrechtes sein. Dass die Wirtschaft in den fünf neuen Ländern nicht anspringt, liegt gewiss nicht an der Abschaffung des

ZGB, aber auch nicht an der Erstreckung des BGB. „Standortvorteil Recht“ – das muss nicht unbedingt Bewahrung des heutigen Rechtszustandes bedeuten, sondern kann auch flexible Öffnung gegenüber internationalem Recht heißen. Man kann sonst in Gefahr geraten – so wörtlich der „Spiegel“ –, mit der Sehnsucht nach Stillstand unsere Heimat in die Krisenregion von Morgen zu verwandeln.

- Dazu ein aktuelles Beispiel aus dem **Gesellschaftsrecht**: Nach der „Inspire Art“-Entscheidung des EuGH droht bekanntlich die englische Limited der deutschen GmbH den Rang abzulaufen. Das deutsche GmbH-Recht, einst ein weltweiter Exportschlager, hat sich durch endlose Verfeinerungen des Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsgebots sowie des Kapitalersatzrechtes international in eine nicht mehr konkurrenzfähige Sackgasse manövriert. Der durch die Bundestagswahl gestoppte Versuch, wenigstens das Stammkapital auf € 10.000,- zu reduzieren, war letztlich halbherzig und unausgegoren. Er hätte nur ein kleines Problem des kaum noch überschaubaren GmbH-Kapitalrechtes gelöst. Wenn wir uns hier etwas



Gebäude der Generaldirektion SANCO (Gesundheit und Verbraucherschutz), Schauplatz der Sitzungen des CFR-net

mehr internationalen Einflüssen öffnen, können wir den Standortvorteil Recht mit den durchaus sehr zuverlässigen und funktionsfähigen deutschen Handelsregistern nachhaltig sichern und vielleicht wieder einen Exportschlager kreieren.

- Brauchen wir **europäische Standardverträge oder AGB** mit „halboffiziellem“ Charakter? Für notariell relevante Rechtsgebiete sicher nicht. Auch sonst habe ich Zweifel, ob solche standardisierten, durch Beamte verfasste und aktualisierte Klauselwerke sinnvoll sind. Branchenverbände dürften hier schneller, besser und flexibler agieren. Ausnahmen wären im Bereich des Kredit- oder Versicherungsvertragsrechtes denkbar. Wünschenswert wäre aber vielleicht eine Vereinheitlichung von Einzelfragen, wie z.B. der Form der Einbeziehung von AGB oder die Rechtsfragen kollidierender AGB.
- In den USA und auch England existiert ein funktionierender Binnenmarkt bei **Koexistenz unterschiedlichster Privatrechtsordnungen**. Das liegt nicht zuletzt daran, dass ein einheitliches Sprach- und Wissenschaftsfundament sie umklammert. Die Entwicklung eines solchen Fundamentes braucht Jahrzehnte und setzt eine neue Juristengeneration voraus. Das Europarecht und die Vermittlung von soliden sprachlichen Fertigkeiten gehören meines Erachtens zwingend zum künftigen Pflichtkanon der juristischen Ausbildung. Nur so kann sich über die Jahrzehnte eine gemeinsame europäische Rechtskultur entwickeln. Dann besteht vielleicht auch Bedarf und Akzeptanz für ein Europäisches Zivilgesetzbuch.
- „All business is local“ – eine Binsenweisheit, aber: **„Some business is very local“**; niemand fordert daher z.Zt. ein europäisches Grundstücksrecht. Auch in den USA gibt es eine solches nicht.

Dort wie z.B. im Familien- und Erbrecht genügen verfeinerte IPR-Regeln und verfahrensrechtliche Erleichterungen. In diesen Bereichen kann und sollte man die Leute mit dem Recht leben lassen, mit dem sie geboren sind.

- Damit bleibt in erster Linie der **internationale Handel**. Hier haben wir zwar bereits die CISG. Zumindest in manchen Branchen scheinen die CISG aber nicht allzu beliebt. Bei bestimmten Verbrauchergeschäften finden sie ausdrücklich keine Anwendung. Daher sehe ich insoweit Vereinheitlichungsbedarf. In einem einheitlichen Binnenmarkt könnte ein einheitliches Kaufrecht für bewegliche Sachen Sinn machen, wie der amerikanische UCC (Uniform Commercial Code – Sale of Goods) – belegt.
- Ähnliches gilt auf den ersten Blick für das **allgemeine Vertragsrecht**. Dieses aber ist Grundlage für alle anderen Bereiche und daher sind die Auswirkungen eines solchen allgemeinen Vertragsrechts auf Spezialmaterien in den einzelnen Ländern sehr eingehend zu berücksichtigen. Jeder Eingriff in das Fundament nicht nur eines Gebäudes, sondern ganzer Gebäudegruppen bedarf sorgfältiger Folgenabschätzung. Ich sehe derzeit nicht, dass der internationale Handel durch das Fehlen eines allgemeinen Vertragsschlussrechtes nennenswert behindert wird, von einigen marginalen Ausnahmen (z.B. wiederum kollidierende AGB, „versteckte“ Formvorschriften o.Ä.) abgesehen.
- Auf der anderen Seite bestehen im gemeinsamen Binnenmarkt durchaus zahlreiche Hindernisse, die mit **punktuellen Einzelmaßnahmen** schnell beseitigt werden sollten. Wer viel mit dem grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen zu tun hat, weiß, welche skurrilen Anforderungen oft zu erfüllen sind, um die schlich-

te Existenz des Vertragspartners und der Befugnis seiner Vertretungsorgane nachzuweisen. Zwar sind die Handelsregister der EG aufgrund der 2. Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts weitgehend funktionsähnlich; aber die Eintragungsmodalitäten etc. sind derart unterschiedlich, dass man im Einzelfall immer wieder auf Probleme stößt. Deutsche und österreichische Handelsregisterauszüge sind einfach aus sich heraus zu verstehen und erfüllen nahezu perfekt Beweisfunktionen. Im Ergebnis gilt dies auch für belgische und französische, aber sie lassen sich nicht ohne zusätzliche Unterlagen (moniteur belge) bzw. Rechtskenntnisse (gesetzliche Vertretungsregelungen) verstehen. Das englische Register, ansonsten perfekt organisiert, schweigt zur wichtigen Frage der konkreten Vertretungsmacht.

Wann schaffen wir hier einheitliche Registermuster oder ordnen einheitliche Standardnotarbescheinigungen an? **Notarielle Urkunden** werden zwar im Allgemeinen – ohne Rechtsgrundlage – anerkannt, aber einen Uniform Notarial Code, wie ihn selbst die USA haben, gibt es nicht. Warum ich für England eine Apostille benötige, für Frankreich, Belgien oder Österreich aber nicht, entzieht sich meinem Verständnis. Sie kostet Zeit und Geld und macht in dieser Differenzierung in einem gemeinsamen Binnenmarkt keinen Sinn.

- Ab dem 21. Oktober 2005 haben wir den **europäischen Vollstreckungstitel**. Gerichtliche Urteile und notarielle Urkunden können sodann europaweit ohne weiteres Anerkennungsverfahren im europäischen Ausland vollstreckt werden. Das ist ein sinnvolles Beispiel der Rechtsangleichung. Wenn ich recht sehe, benötigt man hier auch keine Apostille mehr. Wer also Angst hat, ob sein lettischer oder ungarischer Geschäftspartner die bestellten Waren bezahlt, dem

empfiehlt sich zumindest ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Vollstreckungsunterwerfung. Das ist vielleicht nicht so gut wie eine Bankbürgschaft, zugegeben. Aber die kann der Geschäftspartner vielleicht nicht beistellen oder sie wäre doch erheblich teurer.

- Von besonderer Bedeutung ist aus notarieller Sicht die **international verwendbare Vollmacht**. Die UINL/CACE hat bereits im Jahre 1985 einen Band mit einheitlichen Formularen für Vollmachten zur Verwendung in europäischen Ländern herausgegeben, der aktualisiert 1:1 in einen CFR umgesetzt werden könnte. Nichts ist lästiger, als stunden- oder tagelang nach den notwendigen Details einer spanischen Bankvollmacht oder einer Ausfuhrvollmacht für Kfz nach Ungarn recherchieren zu müssen, die dann noch mehrfach als unzureichend retourniert wird; Schuld hat natürlich immer der Notar.
- Weitere punktuell denkbare Rechtsharmonisierungen in Stichworten: EURO-Hypothek, europäisches Versicherungsvertragsrecht, Kreditrecht, Time-sharing, Haustürwiderrufsgeschäfte, Fernabsatzverträge. Hier liegt schon einiges an Rechtssetzung vor, nur bedarf es der Optimierung, Vereinheitlichung und besseren Konturierung.

VII. Zur Frage der Form

Die Urheber des PECL haben es sich etwas leicht gemacht, wenn sie in Art. 2: 101 Abs. 2 wie folgt formulierten: „Ein Vertrag braucht nicht schriftlich geschlossen oder nachgewiesen zu werden und unterliegt auch keinem anderen Formerfordernis.“ In der Begründung wird lapidar ausgeführt, dass diese Formfreiheit insbesondere für internationale Verträge wichtig sei, da sie vielfach ohne die Verzögerungen, die die Beachtung von Formvorschriften verursacht, geschlossen oder geändert werden müssen. Diese Überlegungen mögen für internationale

b2b-Geschäfte in gewissem Umfang zutreffen. Eine allgemeine Grundregel für ein europäisches Privatrecht kann hieraus aber nicht gefolgert werden. Der gesamte Acquis im Verbraucherschutzrecht ist durchzogen von umfangreichen Schriftformerfordernissen, Informationspflichten und insbesondere zu dokumentierender Widerrufsrechtsbelehrung. Und hier kommt nun durchaus auch der Notar ins Spiel: Einige Richtlinien bzw. deren Umsetzungen sehen vereinzelt Ausnahmen von Informationspflichten und Widerrufsrechten für den Fall vor, dass der Vertrag notariell beurkundet wurde (z.B. § 312 Abs. 3 Nr. 3 BGB – Haustürwiderrufsgeschäft, § 491 Abs. 3 Nr. 1 BGB – Verbraucherkredit).

Hier ist allgemein zu fordern, dass der europäische Gesetzgeber Widerrufsrechte ausschließen sollte, wenn und soweit die Verträge öffentlich beurkundet werden und die Urkundsperson zu neutraler Beratung beider Vertragsparteien verpflichtet ist. Derart offenkundige Nachteile können nämlich vermieden werden, wenn der Verbraucher einen mindestens gleichwertigen Schutz dadurch erlangt, dass er bei Vertragsschluss von einem neutralen Sachkenner über seine Rechte und Pflichten sowie die Risiken des Vertrages belehrt wird. Aus unserer Sicht ist es z.B. ein besonderer Schwachpunkt,

dass die Time-sharing-Richtlinie die notarielle Form nicht nutzbar macht – dann natürlich auch ohne freies Widerrufsrecht. Natürlich möchten die Notare nicht jeden Staubsaugerverkauf an der Haustür beurkunden. Ich selbst hatte allerdings Gelegenheit, der Unterzeichnung eines millionenschweren persönlichen Kreditvertrages zwischen einem Vorstandsvorsitzenden eines Groß-Unternehmens und einer Bank beizuwohnen. Beurkundungsbedürftig war nur die Zwangsvollstreckungsunterwerfung für einen kleinen Teilbetrag der als Sicherheit bestellten Grundschuld. Im rheinischen Notariat gibt es offenbar das – zutreffende – Sprichwort: „Die größeren Gütermassen den Herrn Notaris kommen lassen“ – in diesem Falle in das Büro, oder präziser: An den Arbeitsplatz des Kreditnehmers, der sicherlich beleidigt gewesen wäre, wenn ich ihn während des Vorganges als das bezeichnet hätte, was er war: Verbraucher. Und nun gilt natürlich für den Kreditvertrag das HWiG in der damaligen Fassung. Wir sind daher dezidiert der Auffassung, dass der europäische Gesetzgeber vermehrt von der notariellen Form Gebrauch machen sollte, die in 19 von 25 Mitgliedstaaten Verbreitung gefunden hat, aber auch in den restlichen Staaten (d.h. England und Skandinavien) nicht gänzlich unbekannt ist.

VIII. Schlussbemerkung

Die Notare blicken auf eine lange europäische Tradition zurück. Sie waren es, die im frühen Mittelalter das römische Recht auf dem Kontinent verbreitet und selbst im feindlichen Common-Law ihre Spuren hinterlassen haben. Die Notare des Mittelalters waren wesentliche Funktionsträger des internationalen Rechtsverkehrs und des gemeineuropäischen „Law merchant“. Auch heute erfüllen sie im internationalen Rechtsverkehr vielfältige Funktionen. Deshalb und als Spezialist der Vertragsgestaltung im Grundstücks-, Gesellschafts-, Familien- und Erbrecht fühlen wir uns in besonderer Weise berufen, an der Gestaltung eines europäischen Vertragsrechtes mitzuwirken – aber so etwas bedarf eines angemessenen und gründlichen Vorgehens. Das CFR-net gewährleistet dies bisher nicht. In einer ganzen Reihe von praktischen Fragen des europäischen Vertragsrechtes ließe sich durch wenige Maßnahmen die Funktion des gemeinsamen Binnenmarktes rasch verbessern. Der jetzt gewählte ambitionierte Ansatz wird Jahrzehnte benötigen – er mag reizvoll sein, gebraucht wird er so vorerst nicht.

Der Notar als Partner der europäischen Wirtschaft

Wirtschaftsstammtisch des Bayerischen Notarvereins in Brüssel

Notarassessor Till Franzmann, München

Am 29. Juni 2005 luden der Bayerische Staatsminister für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen und der Bayerische Notarverein gemeinsam Vertreter der europäischen Institutionen und Verbände zum Wirtschaftsstammtisch in die Bayerische Landesvertretung in Brüssel. Damit nutzte der Bayerische Notarverein die Gelegenheit, das bayerische Nota-

riat in einer traditionsreichen Veranstaltungsreihe zu präsentieren. Zum einhundertsten Wirtschaftsstammtisch der Bayerischen Landesvertretung in Brüssel im Mai 2003 hatte der damalige Europaminister Reinhold Bocklet die seit Anfang 1989 regelmäßig stattfindende Veranstaltung als wichtige Anlaufstelle für die bayerische Wirtschaft und als informelle,

aber effiziente Kommunikationsplattform zwischen bayerischen Wirtschaftsvertretern und Europäischen Institutionen beschrieben. „In den letzten 15 Jahren ist diese Veranstaltungsreihe zu einer einzigartigen Institution geworden, die sowohl auf dem Brüsseler Parkett, aber auch in Bayern und über Bayern hinaus bekannt ist“, betonte Bocklet bei dieser Gelegen-

heit. Für den bayerischen Notarverein lag es angesichts der ökonomisch ausgerichteten Veranstaltungen nahe, den über 70 Teilnehmern, darunter hochrangige Vertreter aller europäischen Institutionen, das Notariat als Schnittstelle zwischen der mittelständischen bayerischen Wirtschaft und der Justiz vorzustellen.

Für den kurzfristig verhinderten bayerischen Europaminister Sinner eröffnete die Leiterin der Landesvertretung Frau Ministerialdirigentin Edeltraud Böhm-Amtmann die Veranstaltung. Sie gab ihrer besonderen Freude darüber Ausdruck, den bayerischen Notarverein als eine der ersten Organisationen zu einem Wirtschaftsstammtisch in die im Herbst 2004 bezogenen historischen Räume des Instituts Pasteur begrüßen zu können. Der Umzug der bayerischen Landesvertretung in die repräsentative Immobilie hatte großes Aufsehen erregt und war von Kritikern als übertrieben und maßlos eingestuft worden. Dem widersprach Böhm-Amtmann – die exponierte Lage im Parc Leopold im Herzen des Brüsseler Europaviertels, nur wenige Schritte von den Institutionen entfernt, habe die Möglichkeiten wei-



Die Vertretung des Freistaats Bayern bei der EU – das ehemalige Institut Pasteur wurde 2004 vollständig renoviert.

Auf dem europäischen Kontinent bildet der Notar die Schnittstelle zwischen Unternehmen und Justiz. Er betreut Unternehmen bei bedeutsamen Rechtsvorgängen und kann Ihnen schnell und preiswert zu Vollstreckungstiteln verhelfen, die europaweit verwendbar sind. Gerade der Blick auf Bayern, dessen Notariat europaweit als vorbildlich gilt, hat dazu geführt, dass sich neun der zehn Beitrittsstaaten für die (Wieder-)Einführung des Notariats lateinisch-deutscher Prägung entschieden haben. Für die Wirtschaft im zusammenwachsenden Europa wird das Notariat immer wichtiger.

Begrüßung: Staatsminister Eberhard Sinner

Einführung: Notar Dr. Hans Wolfsteiner

Statement: Notar Dr. Andreas Albrecht
„Der Notar als Partner des Mittelstandes“

Statement: Notar Dr. Andreas Knapp
„Der Notar als Europäische Institution“

Übersetzung deutsch-englisch / englisch-deutsch

Der Bayerische Staatsminister
für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen

Eberhard Sinner, MdL

und

der 1. Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins e.V.

Dr. Hans Wolfsteiner

bitten zu einem Wirtschaftsstammtisch mit dem Thema:

„Der Notar als Partner der europäischen Wirtschaft“

am Mittwoch, 29. Juni, 18.30 Uhr.

in die Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU,
Rue Wiertz 77, 1000 Brüssel.

Antwort auf beiliegendem Talon erbeten.
Die Einladung ist persönlich und nicht übertragbar.
Bitte zeigen Sie die Einladungskarte am Eingang vor.

Über 50 Parlamentarier und Wirtschaftsvertreter folgten der Einladung zum Wirtschaftsstammtisch des Bayerischen Notarvereins

ter verbessert, bayerischen Themen in Europa Gewicht zu verleihen.

Der Erste Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins Dr. Hans Wolfsteiner dankte der Bayerischen Landesvertretung für die Gelegenheit, das bayerische Notariat in der traditionsreichen Reihe der Wirtschaftsstammtische vorstellen zu können. Er kündigte an, die Überschrift der Veranstaltungsreihe durchaus wörtlich zu verstehen: Der Stammtisch sei dem informellen Dialog und der – durchaus auch kontroversen – Diskussion gewidmet und so solle auch beim Wirtschaftsstammtisch das Gespräch im Mittelpunkt stehen. Die Redebeiträge seien deshalb bewusst kurz gehalten und sollten als „Appetithäppchen“ die Diskussion anregen.

Dr. Wolfsteiner griff in seinen Einführungsworten die bereits von Frau Böhm-Amtmann angesprochene aktuelle Diskussion um die „große Justizreform“ in Deutschland auf, in der das Schlagwort von der Privatisierung von Justizdienstleistungen immer wieder falle. Eine Aufgabenverlagerung auf Notare sei aber gerade keine Privatisierung sondern eine Verlagerung

innerhalb der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Notar als Träger eines öffentlichen Amtes sei Teil der Justiz. Dies werde auch im europäischen Kontext häufig missverstanden.

Mit einer Reihe von anschaulichen Beispielen aus seiner eigenen notariellen Praxis in Regensburg erläuterte der Zweite Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins Dr. Andreas Albrecht die Tätigkeit des Notars als Partner des Mittelstandes. Er ging dabei insbesondere auf die Beratung in Sachverhalten mit Auslandsbezug ein und erklärte, wie der Notar – gegebenenfalls mit Hilfe des Deutschen Notarinstituts in Würzburg – den Unternehmen auch mit Know-how im ausländischen Recht dienen kann. Für mittelständische Unternehmen, die keine eigene Rechtsabteilung unterhalten, aber dennoch im zusammenwachsenden Europa immer häufiger grenzüberschreitend tätig werden wollen, sei der Notar in diesen Rechtsfragen ein unverzichtbarer Ansprechpartner.

In seinem Statement „Der Notar als Europäische Institution“ gab Notar Dr. Andreas Knapp, der als Notaras-

essor mehrere Jahre an den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg abgeordnet war, einen kurzen Überblick über die Entwicklung in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas. In neun der zehn neuen Mitgliedstaaten sei ein Notariat lateinischer Prägung (wieder-) eingeführt worden. In diesen Ländern habe man sich ganz bewusst auch im Hinblick auf die Eingliederung in das Rechtssystem der Europäischen Union und die Orientierung auf den Binnenmarkt für dieses System entschieden. Bei der Umsetzung im Detail sei gerade das bayerische Notariat häufig Vorbild gewesen. Heute sei ein Justizsystem mit vorsorgenden Elementen und lateinischem

Notariat in der Europäischen Union die Regel und nicht die Ausnahme. Dass diese Systeme sehr effizient arbeiten und für die Rechtsuchenden ein hohes Maß an Rechtssicherheit zu im Vergleich günstigen Preisen bieten, lasse sich auch empirisch belegen, erläuterte Dr. Knapp unter Hinweis auf eine Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG.

Die durch die „Appetithäppchen“-Statements angeregten Gespräche gestalteten sich äußerst rege. Bei sommerlichem Salat mit Tafelspitzsülze und Perlhuhnbrust mit Knödel und frischem Gemüse des Nürnberger Kochs Konrad Bösl diskutierten die anwe-

senden Vertreter der Organisationen des bayerischen Notariats mit ihren Gästen – nicht wenige setzten die Gespräche anschließend noch im Bierkeller der Landesvertretung fort. Das Ziel der Veranstaltung, den Notar als Partner der europäischen Wirtschaft vorzustellen und bei den Vertretern der europäischen Institutionen im Dialog Verständnis für die Funktionsweise des Notariats zu wecken und zu vertiefen, ist mit dem Wirtschaftsstammtisch erreicht worden, waren sich die Vertreter des Bayerischen Notarvereins einig. „Das sollten wir wiederholen!“, fasste Dr. Wolfsteiner das Stimmungsbild zusammen.

Nachrichten aus Brüssel

Berufsqualifikationsrichtlinie im Rat verabschiedet – ausdrückliche Ausnahme für Notare

Wie bereits in der letzten Ausgabe der Nachrichten aus Brüssel (*notar* 2005, 104) prognostiziert, ist die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen mit den aus notarieller Sicht so wichtigen Änderungen des Europäischen Parlaments verabschiedet worden. Insbesondere findet sich nunmehr Erwägungsgrund 36 in der Richtlinie, der die Anwendung der Artikel 39 Absatz 4 und Artikel 45, „insbesondere auf Notare“, unberührt lässt. Hier zeigt sich nunmehr, dass die Tätigkeit der Notare aus Sicht des europäischen Gesetzgebers mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist.

Dienstleistungsrichtlinie im Parlament – 1154 Änderungsanträge, Kompromisse werden gesucht

In diesem Gesetzgebungsverfahren stellt sich die vergleichbare Problematik der Nichtanwendung auf No-

tare, dessen hoheitliche Tätigkeit nicht uneingeschränkt von der Europäischen Kommission anerkannt wird (siehe unten die neue Mitteilung zum Wettbewerbsrecht). Die Dienstleistungsrichtlinie hat bereits in den Medien hohe Wellen geschlagen (Stichwort: Polnische Schlachter in Deutschland) und ist daher politisch umstritten. Erfreulich ist von den über 1000 Änderungsanträgen, die nunmehr im federführenden Binnenmarktausschuss debattiert werden müssen, vor allem ein von der EVP-Fraktion auf Deutsch eingebrachter Antrag: Dieser fügt einen neuen Erwägungsgrund 9b ein, wonach die Tätigkeiten von Angehörigen derjenigen Berufe vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, „die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, insbesondere die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeiten öffentlicher Amtsträger“. Leider – und auch dies ist für Europa nicht untypisch – haben sich bereits in die englische und französische Übersetzung Ungenauigkeiten eingeschlichen, die ungewollt wieder von der Tätigkeit der Notare wegführen und die es nun zu korrigieren gilt.

Angesichts der enormen Zahl von Änderungsanträgen versucht die zuständige Berichterstatterin Gebhardt (SPE) nun, gemeinsam mit den anderen Fraktionen Kompromissanträge zu formulieren. Erste Folge dieser Bemühungen ist eine Verlegung der Abstimmung im Binnenmarktausschuss auf den 4. Oktober, was voraussichtlich auch eine Verschiebung der Abstimmung im Parlament nach sich ziehen wird, möglicherweise bis in den November.

Europäisches Vertragsrecht – Konferenz verschoben, Workshops nun mit längerem Vorlauf

Die eigentlich für den 7. und 8. Juli dieses Jahres in London geplante große Konferenz zu den Arbeiten an einem Gemeinsamen Referenzrahmen für ein Europäisches Vertragsrecht (siehe auch *notar* 2005, 101 und in diesem Heft S. 119) musste wegen der Bombenattentate kurzfristig abgesagt werden. Dass die Britische Ratspräsidentschaft dem Projekt aber einen hohen Stellenwert beimisst, zeigt sich daran, dass die Konferenz nun am

26. September wiederholt werden soll. Auch für den innerhalb der Kommission zuständigen Verbraucherschutzkommissar Kyrianiou hat das Projekt „*höchste Priorität*“, wie er am 13. Juli vor dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments bekundete.

Das Europäische Parlament gehört ohnehin zu den Antreibern dieses Projekts. EVP-Koordinator Klaus-Heiner Lehne, der als Berichterstatter des Rechtsausschusses eine entsprechende Resolution zu den Arbeiten der Kommission vorbereitet, sieht im Gemeinsamen Referenzrahmen für die kommenden Generationen den Rah-



men einer künftigen Zivilgesetzgebung. Er nimmt zwar die von den Praktikern in den Workshops geäußerte Kritik auf, wonach die Fristen zu kurz und die zu bearbeitenden Texte zu umfangreich seien, sieht den Nutzen des Vorhabens jedoch ganz und gar nicht auf den Bereich des Verbraucherschutzes beschränkt.

Die folgenden Workshops des cfr-Netzwerks (am 30. September zum Thema „contents and effects“ und am 18.10. zum „e-commerce“) zeigen in der Vorbereitung bereits Verbesserungen. Die Dokumente stehen nunmehr bereits zwei Monate vor den Treffen zur Verfügung, die Texte sind knapper gefasst und besser auf die Anforderungen der Praktiker zugeschnitten. Die grundlegende Frage, ob nun an einer rein kommissionsinternen „toolbox“ oder nicht doch bereits an einem auf eine Verordnung zusteuenden

„optionalen Instrument“, einer 26. Zivilrechtsordnung gearbeitet wird, ist jedoch nach wie vor nicht beantwortet. Möglicherweise bringt die Konferenz in London hier die dringend benötigte Aufklärung.

Neue Mitteilung der Kommission zum Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen – Weiterhin Aufhebung der Beschränkungen für Notare gefordert

Einmal mehr hat die Europäische Kommission in ihrer neuen Mitteilung „Freiberufliche Dienstleistungen – Raum für weitere Reformen“ (SEK(2005)1064 mit Anhang COM(2005)405 final) deutlich gemacht, dass sie die Notare grundsätzlich weiterhin zu den Professionen zählt, bei denen insbesondere Zugangs- und Werbebeschränkungen sowie verbindliche Preise angeblich den Anreiz mindern, *„kosteneffizient und kostengünstig zu arbeiten, die Servicequalität zu verbessern oder innovative Dienstleistungen anzubieten“*. Nach Auffassung der Kommission würde ein Preiswettbewerb dazu führen, das *„Wirtschaftswachstum anzukurbeln und den Verbrauchern bessere und höherwertige Dienstleistungen anzubieten“*.

In der Mitteilung fordert die Kommission die nationalen Wettbewerbsbehörden auf, jegliche Restriktion einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Deutschland befindet sich bisher in der Gruppe von Ländern, in denen bereits kleinere Reformen und analytische Arbeiten durchgeführt worden seien.

In einem angehängten Arbeitspapier wird konkret auch auf die Notare eingegangen, die von der Kommission nach wie vor in einem Atemzuge mit Rechtsanwälten, Architekten, Wirtschaftsprüfern, Ingenieuren und Apothekern genannt werden. Die Kommission insistiert darauf, dass auch die Notare nicht von den europäischen

Wettbewerbsregeln ausgenommen seien. Allerdings erkennt sie an, dass die Ausübung von hoheitlicher Gewalt keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Auch würden bestimmte Tätigkeiten der Notare allgemein als Ausübung hoheitlicher Gewalt angesehen. Dennoch sei klar, dass sich Notare auch in wirtschaftlicher Weise betätigten und dabei mit anderen Professionen im Wettbewerb stünden. Als Beispiele werden *„der Rechtsrat und die Übernahme von Verhandlungen im Bereich des Grundstücksrechts“* genannt.

Die Kommission lobt die jüngsten Reformen der Notarkosten in den Niederlanden. Die Aufhebung der dortigen Festpreise habe zwar zu einem Preisanstieg im Bereich des Familienrechts geführt, doch dem könne durch Maximalpreise für Verbraucher begegnet werden. Dabei wird das Konzept der Kommission deutlich, die ein ausbalanciertes System der Quersubventionierung nach der Leistungsfähigkeit zerstört und lediglich einen Teil, nämlich den Schutz der Verbraucher vor hohen Preisen, erhalten will, ohne für die damit verbundenen Belastungen einen Ausgleich zuzulassen. Unverständlich ist, wieso dies für den Verbraucher zu höherwertigen Dienstleistungen führen soll. Der rechtspolitische Sprecher der EVP-ED-Fraktion im Europäischen Parlament, Klaus-Heiner Lehne hat das Vorgehen der Wettbewerbskommissarin Nellie Kroes getadelt. Freie Berufe seien *„kein Supermarktartikel“*. Die Generaldirektion Wettbewerb *„verkenne nach wie vor die besondere Rolle der freien Berufe, insbesondere in der Rechtspflege, wie Anwälte und Notare, für eine funktionierende rechtsstaatliche Gesellschaftsordnung.“*

Aufgabe der Landesvertretung in Brüssel ist und bleibt es daher, auf den umfassend hoheitlichen Charakter der Tätigkeit insbesondere der deutschen Notare zu verweisen und allen Bestrebungen der Gleichstellung mit rein wirtschaftlicher Tätigkeit eine Absage zu erteilen.

Kollisionsrecht zum außervertraglichen Schuldrecht – ROM II in erster Lesung beschlossen

Die in Anlehnung an das internationale Privatrecht im vertraglichen Bereich (ROM I) mit ROM II bezeichneten Regelungen, das außervertragliche Schuldrecht betreffend, sind in erster Lesung vom Parlament beschlossen worden. Danach gilt grundsätzlich als erste Stufe das von den Parteien typischerweise nach Entstehung des Schuldverhältnisses vereinbarte Recht, anderenfalls weisen allgemeine Kollisionsregeln den Weg. Der legislative Ball wurde damit dem Rat zuge spielt.

Gesellschaftsrecht: Kommission untersucht Alternativen zum Kapitalerhaltungssystem der 2. Richtlinie

Bis Ende 2006 soll im Rahmen einer nunmehr ausgeschriebenen Studie herausgefunden werden, wie leistungsfähig das geltende System der Kapitalerhaltung in der Praxis ist und welche anderen Möglichkeiten des Gläubiger- und Anlegerschutzes sich

bieten. Die Kommission prüft damit alternativ zur laufenden Überarbeitung der 2. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie mögliche Alternativsysteme.

Grünbuch zu Hypothekarkrediten veröffentlicht

Bis zum 31.11. findet im Rahmen eines Grünbuchs eine öffentliche Konsultation im Hinblick auf eventuellen Handlungsbedarf zur Steigerung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Hypothekarkreditmärkte statt. Die Kommission möchte so die grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Hypothekarkrediten fördern.

Verordnungsvorschlag zur Verbesserung und Beschleunigung der Zustellung in Zivil- und Handelssachen

Die Kommission hat einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung 1348/2000 über die Zustellung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen angenommen. Dieser sieht unter anderem vor, dass die Zustellung immer innerhalb eines Monats erfolgen soll, sie legt einheitliche Bedingungen für die Zustellung durch Postdienste fest (Einschreiben mit

Rückschein oder gleichwertiger Beleg) und führt weitere Standardvordrucke ein, die beispielsweise die Ablehnung einer Zustellung erläutern, wenn dieses für den Empfänger in einer unverständlichen Sprache abgefasst ist. Die zurückgewiesene Zustellung soll jedoch dennoch die Einhaltung von Ausschlussfristen für den Absender wahren, wenn dieser unverzüglich eine zulässige Übersetzung zustellen lässt.

JJ

Weitere Fundstellen und Originaldokumente zu einigen der genannten Themen finden Sie im Internet:

Für die **Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie** googeln Sie bitte: „COM(2002)119“ und „prelex“.

Näheres zur **Dienstleistungsrichtlinie** unter „COM(2004)2“ und „prelex“

Hinweise zu **Rom II** googeln Sie unter dem Stichwort „Rom II“.

Zum **Grünbuch Hypothekarkredit** googeln Sie „Grünbuch Hypothekarkredit“.

Vom Justizministerium bis zum einzelnen Notar: Study Tour Deutsches Notariat

Justizminister aus Montenegro und Bosnien und Herzegowina informieren sich vor Ort

Im Rahmen der Rechtsberatungstätigkeit der DNotV GmbH, der Servicetochter des Deutschen Notarvereins, wurden im Juli 2005 zwei hochrangige Delegationen aus der Republik Montenegro und der Föderation Bosnien und Herzegowina durch Berlin,

Sachsen und Brandenburg geführt. Die Gruppen wurden angeführt von den jeweiligen Justizministern Zeljko Sturanovic und Kriso Borjana. Weitere Teilnehmer kamen aus den Ministerien und den höchsten Gerichten der Länder. Zusammen bildeten sie die

geplante Kommission zur Einführung des Notariats in Montenegro bzw. die Prüfungskommission nach Artikel 11 des Notargesetzes der Föderation Bosnien und Herzegowina. Die Delegationen wurden in unterschiedlicher Kombination von den Geschäftsführern

des Deutschen Notarvereins Dr. Jens Jeep, Dr. Thomas Schwerin und Keslin Lüdecke-Glaser begleitet, die für die DNotV GmbH auch die fachliche und organisatorische Vorbereitung übernommen hatten. Komplettiert wurden die Gruppen von Dr. Thomas Meyer (Gesellschaft für technische Zusammenarbeit, GTZ, Belgrad) und seinen Mitarbeitern.

Durch die jeweils einwöchigen Study Touren sollten die Teilnehmer auf die Einführung des Notariats lateinischer Prägung vorbereitet, mit der praktischen Arbeitsweise des Nur-Notariats vertraut gemacht und insbesondere über die Art und Weise der Ausbildung und Bestellung von Notaren sowie die Aufgaben der verschiedenen Organisationen des Notariats informiert werden. Einen Schwerpunkt bildete die Aufsicht über das Notarwesen, die in ihren Rechtsgrundlagen und ihrer praktischen Durchführung ausführlich betrachtet wurde. Das Konzept der DNotV GmbH sah vor, die Gäste exemplarisch mit sämtlichen relevanten Einrichtungen des deutschen Notariats vertraut zu machen, von den Ministerien über die Gerichte, Kammern und Kassen bis hin zum einzelnen Notar.

Das Fachprogramm begann demgemäß mit einem Besuch im Bundesministerium der Justiz, wo die Delegationen von Staatssekretär Professor Dr. Geiger empfangen wurde. Dieser erläuterte den Teilnehmern die Aufgaben des Bundesministeriums der Justiz im Bundesstaat und betonte die im wesentlichen gesetzentwerfende Funktion. Er berichtete, dass der Notar in Deutschland der juristische Beruf mit dem wohl höchsten Ansehen sei. Er erfülle an der Nahtstelle von Staat und privatem Leben eine wichtige Klammerfunktion. Wie hoch auch die Bundesregierung den Notar schätze, werde an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“ deutlich, in der die Übertragung von noch mehr Befugnissen auf den Notar diskutiert werde. Im Anschluss referierte Ministerialrat Dr. Franz, Lei-



Empfang der Besuchergruppen aus Montenegro

ter des Referats für das Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte, über Grundzüge des notariellen Berufsrechts. Dabei wurde auch eingehend über die unterschiedlichen Notariatsverfassungen in Deutschland gesprochen. Dr. Franz beschrieb ferner die Zusammenarbeit des Bundesministeriums der Justiz mit

den notariellen Berufsorganisationen. Anhand vieler Fragen der Teilnehmer wurden unterschiedlichste Aspekte des Berufsrechts diskutiert. An dem Gespräch nahm auch der Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer Notar a.D. Dr. Stefan Görk teil, der Struktur und Aufgaben der Bundesnotarkammer erläuterte.



... und aus Bosnien und Herzegowina im Bundesjustizministerium durch Staatssekretär Professor Dr. Geiger.



Der Präsident des Deutschen Notarvereins, Dr. Stefan Zimmermann, begrüßt Zeljko Sturanovic, den Justizminister der Republik Montenegro

Am anschließenden Nachmittag besuchten die Delegationen den Deutschen Notarverein. Die Teilnehmer hatten hier Gelegenheit, im Gespräch mit dem Präsidenten Dr. Stefan Zimmermann und der Geschäftsführung die Organisation und den Aufbau des Verbandes kennen zu lernen. Von besonderem Interesse war, welche Aufgaben der Verein neben der Bundesnotarkammer wahrnimmt. Neben den vielfältigen berufspolitischen Aktivitäten des Deutschen Notarvereins, von der Organisation berufspolitischer Tagungen über Serviceangebote für die Mitglieder wie Versicherungen bis hin zur Rechtsberatung in Kasachstan interessierte die Teilnehmer in diesem Zusammenhang die entscheidende politische Rolle, die die neu gegründeten Notarvereine beim Aufbau des Notariats in den neuen Bundesländern gespielt haben.

Am zweiten Tag der Studienreisen besuchten die Delegationen die Ländernotarkasse Leipzig A.d.ö.R. Hier wurden sie vom Präsidenten der Ländernotarkasse Notar Gunter Schenckel, deren Geschäftsführer Notarassessor Dr. Stefan Hüttinger sowie dem für die NotBZ zuständigen Referenten Notarassessor Dirk Otto empfangen. Zunächst erläuterte Notar Schenckel die Anfänge des freien Notariats in den neuen Bundesländern sowie die damit einhergehende Entscheidung zur Errichtung der Ländernotarkasse Leipzig nach dem Vorbild der Notarkasse

A.d.ö.R., München. Von besonderem Interesse waren dann die anschließenden Ausführungen zu den Aufgaben der Ländernotarkasse, insbesondere Fragen der Ergänzung des Berufseinkommens, der Versorgung im Alter, der Versicherung der Notare sowie der Zahlung der Bezüge der Notarassessoren. Auch die Frage, wie diese Aufgaben zu Beginn der Errichtung der Kasse bewältigt werden konnten, interessierte die Teilnehmer sehr. Vertieft diskutiert wurde die Frage des Sinns der Trennung von Notarkammer und Kasse. Notar Schenckel wies auf einige Vorzüge der Wahrnehmung der vorbeschriebenen Aufgaben durch die Ländernotarkasse hin, zu denen die besondere Sachkompetenz und die bessere Positionierung etwa gegenüber Versicherern durch Wahrnehmung der Interessen aller Notare der fünf neuen Länder gehören. Er sprach aber auch die Erforderlichkeit einer bestimmten Mindestanzahl von Notaren an, damit überhaupt eine Altersvorsorge wie die der Kasse realisiert werden könne. Daran anschließend erläuterte Dr. Hüttinger die Finanzierung der Aufgaben der Ländernotarkasse durch das Abgabensystem sowie Fragen der Kostenprüfung durch die Ländernotarkasse. Im Laufe der Diskussion wurde auch eine Vielzahl von grundsätzlichen Fragen und Problemen des Kostenrechts angesprochen.

Nach einem Abstecher zum Bundesverwaltungsgericht im Gebäude des ehemaligen Reichsgerichts in Leipzig führte die Reise weiter nach Dresden, wo die Delegationen am folgenden Tag durch den Staatsminister der Justiz des Freistaates Sachsen Gert Mackenroth, bzw. dessen Staatssekretärin Gabriele Hauser empfangen wurden. Beide lobten die Struktur des Notariats, die Vorbild auch für andere Reformvorhaben sein könne, und erläuterten aus der Reihe aktueller rechtspolitischer Themen vor allem die geplante weitere Aufgabenverlagerung auf Notare. Als Gesprächspartner standen der Delegation außerdem der Leiter des für das Berufsrecht der Notare zuständigen Referats Ministerial-

rat Dieter Kopp und der zuständige Referent Regierungsobererrat Dr. Hartwig Kasten zur Verfügung. Sie referierten über die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung sowohl bei der Auswahl und Ernennung der Notarassessoren als auch bei der Frage der Wiederbesetzung von Notarstellen und der Auswahl der Bewerber für ein Notaramt. Im Gespräch wurde den Teilnehmern die enge Zusammenarbeit von Landesjustizverwaltung und Notarkammer Sachsen veranschaulicht. Es folgte eine Darstellung der Regelung des Berufszugangs und der Notarstellenplanung.

Am Nachmittag wurden die Delegationen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden Klaus Budewig empfangen. Dieser beschrieb die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Notare seines Oberlandesgerichtsbezirkes durch das OLG in dessen Funktion als der Landesjustizverwaltung nachgeordnete Behörde. Das Fachgespräch führten anschließend der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Dr. Niklas und Richter am Oberlandesgericht Dr. Schindler. Ersterer berichtete anschaulich von seiner Tätigkeit im Notarsenat des Oberlandesgerichts Dresden. Den Teilnehmern wurde insbesondere die Stellung des OLG-Präsidenten als Verwaltungsbehörde und die des Notarsenats als Organ der rechtsprechenden Gewalt erläutert, die ihnen im Verfahren des einzelnen Notars gegen eine gegen ihn gerichtete Disziplinarmaßnahme zukommt. Diese „Doppelfunktion“ unter dem einheitlichen Dach des OLG wurde ausführlich diskutiert und sorgte für manche Nachfrage.

An den Besuch des Oberlandesgerichts schloss sich der Empfang durch den Präsidenten des Landgerichts Halberstadt an. Nach dessen Begrüßung erläuterte der beim Landgericht zuständige Richter für Notarsachen Richter am Landgericht Ziegel den Teilnehmern die Aufsicht über die Notare durch den Präsidenten des Landgerichts und die von diesem mit der Wahrnehmung dieser Justizverwaltungsaufgaben be-

trauten Richter, insbesondere die möglichen Disziplarmaßnahmen und die regelmäßigen Prüfungen der Amtsführung in den Notariaten. Er wies insbesondere auf die enge Zusammenarbeit mit der Notarkammer hin.

Anlässlich eines gemeinsamen Abendessens wurde die Delegation durch den Präsidenten der Notarkammer Sachsen Notar Dr. Joachim Püls und den Vorsitzenden des Notarbundes Sachsen Peter Schönefuß begrüßt. Beide berichteten aus ihrer Tätigkeit und über die Zusammenarbeit zwischen Notarkammer und Notarbund.

Der vorletzte Tag des Fachprogramms stand unter dem Thema Ausbildung, Bestellung und Aufsicht von Notaren und beleuchtete dies aus Sicht einer Notarkammer, die für einen bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk zuständig ist. Die Delegationen besuchten dazu die Notarkammer Sachsen. Dort wurden sie u.a. von deren Geschäftsführer Dr. Matthias Wagner empfangen. Dr. Wagner stellte zunächst die Organisation und die Aufgaben der Kammer sowie insbesondere deren gesetzliche Grundlagen

dar (Bundesnotarordnung, Ausführungsvorschriften der Länder zur Bundesnotarordnung, Richtlinien der Notarkammern als Rechtsakte der Selbstverwaltung). Er hob die Beteiligung der Notarkammer an den Verfahren der Auswahl der Assessoren und Notare durch die Landesjustizverwaltung hervor. Anschließend erläuterte er die Tätigkeiten der Kammer zur Unterstützung der Aufsichtsbehörden. Dies könne insbesondere bei der Berufsaufsicht mittels des Auskunfts- und Vorlagerechts der Kammer und der Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes geschehen. Die Fragen der Teilnehmer zielten vor allem auf die differenzierten Zuständigkeiten für die Notaraufsicht von Landesjustizverwaltung, Oberlandesgericht, Landgericht und Notarkammer.

Das Fachprogramm endete am darauf folgenden Tag mit der Besichtigung eines städtischen Notariats in Potsdam. Notarin Sabine Popp bzw. Notar Jens Hunger, Potsdam, empfingen die Delegationen in ihren Amtsräumen.

Eine Führung durch die Amtsräume bot den Delegationen Gelegenheit, sich über Details der Amtsführung und Büroausstattung zu informieren. Dabei wurde auch die praktische Herstellung und Ausfertigung einer notariellen Urkunde demonstriert und veranschaulicht, welche Qualitätsanforderungen die erforderliche Fälschungssicherheit und Alterungsbeständigkeit gewährleisten. Im Anschluss hieran konnten die Delegationen einer realen Beglaubigung bzw. Beurkundung beiwohnen und auf diese Weise die Gründe für einzelne Verfahrensschritte, beispielsweise die Überprüfung der Identität der Erschienenen, kennen lernen.

Der Besuch der Delegationen wurde durch ein kulturelles Rahmenprogramm abgerundet, das u.a. eine Stadtrundfahrt in Berlin, einen Konzertbesuch in der Semperoper, einen Besuch der Frauenkirche in Dresden sowie gemeinsame Essen beinhaltete.

Auch an diesem Rahmenprogramm nahmen Vertreter der Justiz und der Notare teil, mit denen die Delegationsteilnehmer zahlreiche weitere Fachgespräche führten.

Der große Erfolg der Study Touren, die nunmehr bereits zum fünften Mal mit Vertretern aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens durchgeführt wurden, zeigt, wie wichtig die rechtsberatende Tätigkeit der DNotV GmbH gerade im Hinblick auf ein sich erweiterndes Europa und den Schutz und Ausbau des Notariats lateinischer Prägung ist. Hier gilt es, die Vorzüge des deutschen Systems möglichst früh und authentisch zu vermitteln. Wie sehr dies gelungen ist, wird sich zeigen, wenn in Montenegro und Bosnien und Herzegowina die ersten Notare ihre Tätigkeit aufnehmen.

KLG/JJ



Interesse an der Geschichte: Die Besuchergruppe vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, ehemaliger Sitz des Reichsgerichts

– Kolloquium des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin in Zusammenarbeit mit dem Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin „Notarielle Gestaltungspraxis im Wohnungseigentumsrecht – aktuelle Fragen“

Die Veranstaltung findet am Freitag, dem 25. November 2005 im Hörsaal B des Henry-Ford-Baus der Freien Universität Berlin, Garystr. 35, 14195 Berlin (Dahlem), in der Zeit von 14:15 bis 18:00 Uhr statt.

Das Kolloquium soll aktuelle Fragen der notariellen Gestaltungspraxis sowie die Folgen der Entscheidung des BGH zur Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft behandeln und diskutieren:

- I. Notar Dr. Gerd H. Langhein, Hamburg
Gestaltung der Teilungserklärung
- II. Rechtsanwältin und Notarin Elke Holthausen-Dux, Vizepräsidentin der Notarkammer Berlin
Änderungen der Zuordnung von

Gemeinschafts- und Sondereigentum/Änderungsvollmachten und -vorbehalte

- III. Vizepräsident des BGH a.D.
Dr. Joachim Wenzel, Karlsruhe
Die Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft - Konsequenzen für die Praxis

Diskussionsleitung: Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster und Prof. Dr. Martin Häublein, Freie Universität Berlin

Im Hinblick auf die spätere Praxiserfahrung richtet sich diese Veranstaltung auch an interessierte Studenten/innen der höheren Fachsemester und Referendare/innen. Für Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, Studierende und Referendare/innen sowie Notarassessoren/innen, die Mit-

glieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung sind, sowie für Mitglieder des Förderkreises des Instituts für Notarrecht ist die Teilnahme kostenlos.

Für die übrigen Teilnehmer/innen beträgt die Teilnahmegebühr 50,- Euro (inklusive Getränke und kleiner Verköstigung).

Anmeldungen sowie nähere Informationen unter www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/. Anmeldeschluss ist der 16. November 2005. Anfragen sind zu richten an das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Telefon 030/2093-3439 oder -3633, Telefax 030/2093-3560, E-Mail: notarinstitut@rewi.hu-berlin.de.

Bundesverfassungsgericht: Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Amtsenthebung ist zu berücksichtigen

Mit Beschluss vom 31. August 2005 entschied das Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvR 912/04) über die Verfassungsbeschwerde eines Notars im Bereich der Notarkammer Sachsen. Der Beschwerdeführer war infolge eines Insolvenzverfahrens seines Amtes enthoben worden. § 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO regelt hierzu, dass ein Notar des Amtes zu entheben ist, wenn er in Vermögensverfall geraten ist, was bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vermutet wird. Der betroffene Notar argumentierte, dass das Insolvenzverfahren mittlerweile wieder aufgehoben sei und auch solche späteren Umstände zu berücksichtigen seien.

In der bisherigen gerichtlichen Nachprüfung hatte das Oberlandesgericht im Sinne des Notars entschieden.

Der Bundesgerichtshof war hingegen der Ansicht, den Grundrechten des Notars werde durch das sogenannte Vorschaltverfahren des § 50 Abs. 3 S. 3 BNotO hinreichend Rechnung getragen. Wenn der von der Amtsenthebung bedrohte Notar dieses Verfahren nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beantrage, stehe dies einem für ihn nachteiligen Verfahrensausgang gleich und führe zu einer bindenden Feststellung des Sachverhalts.

Das Bundesverfassungsgericht gab nun dem Beschwerdeführer Recht und folgte damit zugleich der Stellungnahme des Deutschen Notarvereins. Anders als etwa im Beamtenrecht oder im Berufsrecht der Rechtsanwälte komme die Neuzulassung eines Notars nach einer Amtsenthebung in der Praxis nicht in Betracht. Die

Amtsenthebung stelle letztlich ein lebenslanges Berufsverbot dar. Die besondere Schwere des Eingriffs in die Berufswahlfreiheit müsse bei verfassungskonformer Auslegung des § 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO berücksichtigt werden. Ob für das Vorliegen eines Amtsenthebungsgrundes der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung maßgeblich sei oder ob auch spätere Umstände berücksichtigt werden müssen, wollte das Bundesverfassungsgericht nicht generell beantworten. Im vorliegenden Fall jedenfalls könne die in § 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO vorgesehene Vermutung des Vermögensverfalls widerlegt werden. Bei der Prognose darüber, ob der Notar seine Vermögensverhältnisse wird konsolidieren können, müsse von einer Fortführung der Amtstätigkeit ausgegangen werden. Unzureichend sei es,

wenn der Vermögensverfall nur als Folge der Amtsenthebung zu erwarten sei. Die Ratio des § 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO, wonach die pflichtgemäße Amtsausübung des Notars im Falle wirtschaftlicher Schieflage nicht ge-

währleistet scheint, steht nach Ansicht des Bundesverfassungsgericht der verfassungskonform einschränkenden Auslegung der Norm nicht entgegen. Auch unter Gesichtspunkten des Gläubigerschutzes sei bei positiver Progno-

se ein schematisches Anknüpfen an ein zwischenzeitlich aufgehobenes Insolvenzverfahren weder geboten noch sinnvoll. CS

Vorratsgesellschaften schnell und sicher

Wir haben die richtige GmbH oder GmbH & Co. KG für Sie und Ihre Mandanten:

- ✓ **Die Gesellschaft steht in der Regel zur sofortigen Verfügung.**
- ✓ **Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen.**
- ✓ **Das Stammkapital ist nur um die Gründungskosten gemindert.**
- ✓ **Die Gesellschaft hat keine Tätigkeit nach Gründung entfaltet.**
- ✓ **Reservierung heute, Beurkundung morgen bei einem Notar Ihrer Wahl.**

Der Kauf einer Vorratsgesellschaft ist Vertrauenssache

Dafür garantieren wir:

Die DNotV GmbH, das Serviceunternehmen des Deutschen Notarvereins.

Bitte wenden Sie sich an: **DNotV GmbH**
Kronenstraße 73/74 · 10117 Berlin
Tel.: 030/20 61 57 40 · Fax: 030/20 61 57 50
E-Mail: kontakt@dnotv.de · www.dnotv.de

Musterkaufvertrag, Fragebogen etc. werden auf Anfrage umgehend übersandt oder per E-Mail übermittelt. Einen ausführlichen Leitfaden und alle sonstigen Unterlagen finden Sie auch unter www.dnotv.de/vorrat.

Bestellformular

DNotV GmbH
Kronenstr. 73/74

10117 Berlin

Absender: (Stempel)

DNotV GmbH - Telefax (030) 20 61 57 50

Informationsbroschüren

Die bestellte Stückzahl muss pro Titel durch 50 teilbar sein. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten und 16% Umsatzsteuer, die in der Rechnung ausgewiesen wird.

Die Broschüren sind auf der Homepage des Deutschen Notarvereins und der DNotV GmbH unter www.dnotv.de im pdf-Format zur Ansicht eingestellt.

Hiermit bestelle ich

	Titel	Preis pro Stück	Stückzahl	Gesamtwarenwert
1.	Grundstückskauf und Finanzierung (2. ergänzte Auflage)	€ 0,25		€
2.	Erbe und Schenkung	€ 0,25		€
3.	Ehe, Partnerschaft und Familie	€ 0,25		€
4.	Unternehmen gründen, erwerben, übertragen	€ 0,25		€
5.	Verein	€ 0,25		€
6.	Streit vermeiden – Streit beilegen	€ 0,25		€
7	Beizeiten vorsorgen – mit Vollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung	€ 0,25		€

	Titel	Preis pro Stück	Stückzahl	Gesamtwarenwert
	Jiri Brazda, Pitaval eines Notars	€ 12,00		€

Ich bitte um Übersendung

- Informationsmappe Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH
- Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (aus: *notar* 2000, S. 2 ff.)

Ort, Datum, Unterschrift